

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno.

II. Jahrgang. VI. Stück.—Ausgegeben und versendet am 1 Juni 1916.

1. ALLGEMEINER TEIL.

Personalien.

140.

Gouverneurswechsel.

№ 10105-16.

An Die Bevölkerung des Generalgouvernements.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät, mein Allerhöchster Herr, haben mich allergnädigst zum Statthalter in Galizien zu ernennen geruht. Ich scheide daher von dem Posten des Generalgouverneurs.

Es fällt mir nicht leicht, dieses mir liebgewordene Land zu verlassen.

Die Militärverwaltung war unter meiner Leitung nach Kräften bestrebt, in diesem Lande die Folgen des Krieges zu lindern, den hilfsbedürftigen Bevölkerungsschichten über die schwere Gegenwart hinwegzuhelfen und, soweit es die Verhältnisse gestatten, das wirtschaftliche und kulturelle Leben des Landes wieder in normale Bahnen zu lenken. Ich lege die Fortsetzung dieser Aufgaben voll Vertrauen in die Hände meines Nachfolgers.

Viele von Euch haben mich bei der Arbeit im Interesse des Gemeinwohles tatkräftig und hingebungsvoll unterstützt. Ich danke ihnen hiefür im eigenen und im Namen der Allgemeinheit.

Die ernste Auffassung, das Talent und der Arbeitseifer, die ich bei dieser gemeinsamen Arbeit bei vielen Bürgern des Landes mit Befriedigung wahrzunehmen Gelegenheit hatte, lassen mich für die Zukunft des Landes das Beste erhoffen.

Ich danke auch der gesamten Bevölkerung für ihr nahezu ohne Ausnahme tadelloses Verhalten.

So sage ich Euch denn herzlichst lebewohl und wünsche dem Lande Gottes Segen, auf dass es sich entwickle und gedeihe und eine schöne Zukunft erfahre.

Lublin, am 23. April 1916.

ERICH Frh. v. DILLER, m. p.
General-Maior

An Die Bevölkerung des Mil.-Gen.-Gouvernements.

№ 11229-16

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines allergnädigsten Herrn, übernehme ich das Amt des Militärgeneralgouverneurs im öster.-ungar. Okkupationsgebiete in Polen.

In dieser Eigenschaft begrüsse ich die Bevölkerung des mir anvertrauten Landes aufs wärmste.

Die Prinzipien der Gerechtigkeit und des Wohlwollens, nach denen mein ausgezeichneter Vorgänger das Land verwaltet hat, werden auch mir zur Richtschnur dienen. Von Euch hingegen erwarte ich, dass mir durch tadelloses Verhalten ein wohlwollendes und freundschaftliches Vorgehen ermöglichen werdet.

Getreu den Absichten meines erhabenen Monarchen, dem Euer Wohl am Herzen liegt, werde ich mein Bestreben darauf richten, die schweren Wunden, die der Krieg dem Lande geschlagen hat, nach besten Kräften weiter zu lindern und die fernere gedeihliche Entwicklung des Landes zu fördern.

Ich fordere Euch alle auf, mich bei dieser Arbeit zu unterstützen und mir Euer volles Vertrauen entgegenzubringen,

Lublin, am 9. Mai 1916.

Der k. u. k. Mil.-Gen.-Gouv.:
KARL KUK FZM. m. p.

141.

Empfang der Parteien beim Kreiskommandanten.

№ 11231-16. 17-V 1916.

Der k. u. k. Kreiskommandant empfängt täglich in der Zeit zwischen $10^{1}/_{2}$ und 12 Uhr Vormittags.

Alle Parteien die im Kreiskommando vorsprechen haben in reinen Kleidern, mit gewaschenem Gesichte und Händen und gekämmten Haaren zu erscheinen.

Personen, die in schmutzigen Kleidern, ungewaschen oder ungekämmt sind, werden nicht zugelassen.

142.

Einführung der geschichtlichen Namen für Puławy und Dęblin.

A. O. K. M, V. № 28434-P. vom 20 April 1916.

№ 11000-16.

Der Armeeoberkommandant hat auf Grund seiner Machtbefugnisse in der unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Teilen Polens angeordnet, dass die Stadt Nowo-Aleksandrya in Hinkunft mit ihrem geschichtlichen Namen Puławy, Iwangorod in Hinkunft mit dem geschichtlichen Namen Dęblin zu bezeichnen ist.

143.

Sommerzeit.

№ 9964-16. 29-IV 1916.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements E. № 27940 vom 27 April 1916 wird angeordnet:

Analog wie in der Monarchie wird mit erstem Mai 1916 im ganzen Bereiche des Militärgeneralgouvernements die Sommerzeit offiziel eingeführt.

Am 30 April VIER UHR NACHTS sind die Uhrzeiger um eine Stunde allgemein vorzurücken.

Nach der neuen Zeit, die für Handlungen aller Amtsstellen des Kreises bindend ist, haben sich alle auch im privaten Leben zu richten.

II. ADMINISTRATIVER TEIL

Gemeindewesen—Kultuswesen und Standesführung—

Schulwesen—Milit. Angelegenheiten.

144.

Unterstützung der Angehörigen polnischer Legionäre fremder Staatsangehörigkeit.

ad Res. № 437-16.

Den Angehörigen von polnischen Legionären fremden Staatsangehörigkeit, die sich in den von österreich-ungarischen und deutschen Truppen besetzten Gebieten von Russisch Polen dauernd aufhalten, kann eine gnadenweise Unterstützung zufolge des Erlasses des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 16 Dezember 1915 Op. M. V. P. № 122674 aus dem gemeinsamen Heeresetat gewährt werden.

Die Gewährung dieser Unterstützung ist jedoch an die Veraussetzung geknüpft:

a) dass der Unterhalt der in Betracht kommenden Angehörigen bisher im wesentlichen von dem Arbeitseinkommen des Legionärs abhängig war und durch dessen Eintritt in die Legion gefährdet werden ist,

b) dass sie nachgewiesenermassen hilfsbedürftig sind und

c) dass sie keinen Anspruch auf die Familiengebühren haben

Als Angehörige gelten:

a) die Ehefrau und die ehelichen Nachkommen des Legionärs,

b) seine ehelichen Vorfahren (Eltern, Grosseltern und Urgrosseltern), seine Geschwister und Schwiegereltern,

c) die uneheliche Mutter des Legionärs und seine unehelichen Kinder,

d) die Stiefeltern des Legionärs und die von seiner Ehegattin in die Ehe mitgebrachten Kinder aus einer früheren Ehe und

e) die Mutter und der eheliche Vater der unehelichen Mutter des Legionärs.

Unter Geschwister sind auch Stiefgeschwister zu verstehen, wenn sie einen gemeinsamen Elternteil besitzen.

Dagegen sind diejenigen Geschwister nicht unterstützungsberechtigt, die uneheliche Kinder sind.

Das Ansuchen um Zuerkennung der Unterstützungen ist von dem Legionär oder von seinen Angehörigen unter Nachweis der vorerwähnten Voraussetzungen bei dem k. u. k. Kreiskommando in Opoczno oder beim zuständigen Gendarmerieposten, zwecks Weiterleitung an das Kreiskommando einzubringen.

Dieser Nachweis wird dann als erbracht anzusehen sein, wenn eine Bestätigung der Gemeindevorstehung und des Seelsorgers des Aufenthaltsortes, in Ermangelung einer solchen eine Bestätigung von seitens der in Russich-Polen befindlichen Militärsektion des Obersten polnischen Nationalkomitees dem Kreiskommando zu diesem Zwecke namhaft gemachten Vertrauensmännern, bezw. von den einzelnen bei den k. u. k. Kreiskommanden eingeteilten Werbekommissären für die polnische Legion beigebracht wird.

Unterstützungsbedürftige Angehörige, die in dem deutschen Verwaltungsgebiete wohnen, haben ihr mit den gleichen Nachweisen versehenes Gesuch beim «Verwaltungsschef bei dem kaiserlich deutschen Generalgouvernement Warschau» einzubringen.

Letzteres wird nach gepflogenen Erhebungen die Gesuche an das Generalgouvernement in Lublin leiten, welchem die Prüfung der Gesuche obliegt.

Über die Höhe der ihnen zuerkannten Unterstützungen, Bezugsmodalitäten etc. werden die Gesuchsteller von den deutschen Verwaltungsbehörden verständigt werden.

Der Unterstützungsbeitrag besteht für jeden Unterstützungsbedürftigen Angehörigen in

a) einer Unterhaltsgebühr in der Höhe von 80 h. pro Tag und

b) wenn der betreffende Angehörige auf Wohnungsmiete angewiesen ist, in einem der Hälfte der Unterhaltsgebühr gleichkommenden Mietzinsbeitrage, das sind 40 h pro Tag.

Für ein Kind unter 8 Jahren ist der Unterstützungsbeitrag nur halb so gross, beträgt also 40 h oder, wenn eine Wohnungsmiete in Betracht kommt, 40 h und 20 h das sind 60 h pro Tag.

Für die im deutschen Verwaltungsgebiet wohnenden Unterstützungsbedürftigen werden diese Beträge nach dem jeweiligen Handelskurse in Mark umgerechnet, von den deutschen Verwaltungsbehörden vorschussweise gegen Refundierung ausbezahlt.

Die Gesamtsumme der den Angehörigen eines Legionärs gewährten Mietzinsbeiträge darf jedoch in keinem Falle den tatsächlich gezahlten Mietzins überschreiten. Ferner darf die tägliche Unterstützung für alle Angehörigen zusammen nicht mehr betragen, als der durchschnittliche Tagesverdienst des Legionärs.

Die Unterstützungen können vom Tage der Ablegung des Landsturmeides, soferne jedoch die Einrückung später erfolgte, erst vom Zeitpunkte der Einrückung bis zum Ausscheiden aus der Legion u. s. w. in Anweisung gebracht werden.

Genesungsurlaube und sonstige unverschuldete Unterbrechung der aktiven Militärdienstleistung verwirken nicht die Unterstützungen. Dagegen ist die Unterstützung mit dem Tage der Desertion des Legionärs, ebenso mit dem Tage der Rechtskraft des gerichtlichen Erkenntnisse, mit dem der betreffende Legionär zu einer schweren Kerkerstrafe oder zu einer härteren Strafe verurteilt wurde, einzustellen.

In Fällen, in denen ein Legionär als Invalid aus der Legion ausscheidet und ausserstande ist, für den Unterhalt seiner Angehörigen hinreichend zu sorgen, sind die Unterstützungen bei Fortdauer der Hilfsbedürftigkeit vorläufig weiter in Auszahlung zu bringen.

Wenn der Legionär im Gefechte getötet wurde oder nach einem solchen vermisst wird oder infolge einer Beschädigung im aktiven Militärdienste oder infolge einer durch diese Dienstleistung veranlassten Krankheit stirbt, sind für die Dauer der Hilfsbedürftigkeit die Unterstützungen den Hinterbliebenen (Angehörigen) verläufig weiter auszuzahlen.

Alle Gesuche werden im eigenen Wirkungskreise des Kreiskommandos **endgültig** entschieden.

Für die Auszahlung, Evidenzhaltung und Einstellung der gnadenweisesen Unterstützungen gelten folgende Bestimmungen:

1) Über die zuerkannten Unterstützungen erhalten die Angehörigen einen Zahlungsbogen. Die Unterstützungen sind halbmonatlich im vorhinein, am 1. und 16. jeden Monates auszuzahlen.

2) Die Unterstützungen sind bei der Kassa des Kreiskommandos in Anweisung zu bringen.

145.

Kriegsgefangenen, Anfragen.

№ 8254-16.

Um aus der grossen Zahl der Kriegsgefangenen den richtigen bei Anfragen und Entlassungsgesuchen herauszufinden, ist es unbedingt nötig, genaue Angaben zu machen.

Dazu gehören:

Vor-u. Zuname des Kriegsgefangenen,

Name seines Vaters,

Geburstjahr u. Ort (Gemeinde, Kreis)
Religion,
Zivilberuf,
Truppenkörper (Regiment, Kompagnie)
Vermutlicher Aufenthaltsort (Kriegsgefangenenlager, Kriegsgef. Arbeiterabt., etc).
Falls bekannt: Ort und Zeit der Gefangenennahme.

146.

Feld- und Erntearbeiten.

№ 10360-16.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 3. April 1916. Vrdgbl. für Polen St. XVIII № 54.

Artikel I.

Wirtschaftszwang.

Wer über ein landwirtschaftliches Grundstück verfügt, ist verpflichtet, dasselbe ordnungsmässig zu bestellen und für die Einbringung und rationelle Verwertung der Ernte zu sorgen.

Artikel II.

Wirtschaftskommissionen.

§ 1.

Zweck und Befugnisse.

Um die rechtzeitige und zweckmässige Felderbestellung zu sichern, werden Wirtschaftskommissionen eingesetzt.

Ihnen obliegt:

1. Die vorhandenen Betriebsmittel und Arbeitskräfte sowie den ungedeckten Bedarf an solchen festzustellen;

2. für Grundstücke, die mit den Kräften des Betriebes, zu dem sie gehören, nicht bewirtschaften werden können, die nötigen Arbeitskräfte und Betriebsmittel zu beschaffen;

3. für verlassene Grundstücke sowie für Grundstücke, die tatsächlich nicht bewirtschaftet werden, die Bewirtschaftung zu sichern.

Das Amt eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission ist ein Ehrenamt und darf nicht abgelehnt werden.

§ 2.

Zusammensetzung.

Für jede Gemeinde wird in der Regel eine Wirtschaftskommission bestellt. Der Kreiskommandant kann mehrere Gemeinden in das Amtsgebiet einer Kommission vereinen.

Jede Wirtschaftskommission besteht aus fünf bis sieben in ihrem Amtsgebiete ansässigen Mitgliedern.

Der Kreiskommandant ernennt die Mitglieder und über ihren Vorschlag, den Vorsitzenden.

Vom Ausscheiden eines Mitgliedes hat die Wirtschaftskommission unverzüglich dem Kreiskommandanten behufs Ernennung eines anderen Mitgliedes Meldung zu erstatten.

Der Kreiskommandant überwacht die Tätigkeit der Wirtschaftskommission; er kann säumige Kommissionen auflösen, Kommissionsmitglieder entheben und durch andere ersetzen. Diese Verfügungen des Kreiskommandanten sind endgültig.

§ 3.

Beschlussfassung.

Die Wirtschaftskommission wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Wenn eine solche Mehrheit nicht zu stande kommt sowie bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden protokoliert, eine Abschrift des Protokolles wird dem Kreiskommando vorgelegt.

Wen die Wirtschaftskommission nicht rechtzeitig einberufen werden kann, so hat der Vorsitzende in dringenden Fällen die nötigen Anordnungen zu treffen und hierüber bei der nächsten Sitzung der Kommission zu berichten.

Artikel III.

Bewirtschaftung.

§ 4.

Gegenseitige Hilfeleistung in der Gemeinde.

Der Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften ist in erster Linie durch freiwillige Hilfeleistung zu decken.

Soweit dies nicht möglich ist, hat die Wirtschaftskommission die notwendigen Arbeitskräfte zuzuweisen. Auf Anordnung der Kommission ist jede in der Gemeinde ansässige Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes verpflichtet, Feldarbeiten in der Gemeinde zu leisten.

Ausgenommen sind:

1. Seelsorger, Ärzte, Hebammen und Personen, die im öffentlichen Dienste stehen oder mit der Krakenpflege beschäftigt sind;
2. Personen, die wegen ihres Gesundheitszustandes zu den in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Arbeiten nicht geeignet sind;
3. selbständige Landwirte und ihre Bediensteten, soweit sie im eigenen Betriebe mit gleichen Arbeiten beschäftigt sind;
4. Inhaber landwirschaftlicher, gewerblicher oder sonstiger Betriebe sowie ihre Beschäftigten, soweit sie für die Aufrechterhaltung des Betriebes unentbehrlich sind.

§ 5.

Zugkräfte, Maschinen und Geräte.

Die Wirtschaftskommission entscheidet, welche Zugkräfte, Maschinen oder Geräte in einem Wirtschaftsbetriebe entbehrlich sind und kann verfügen, dass diese Behelfe einem hilfsbedürftigen Betriebe in derselben Gemeinde überlassen werden.

§ 6.

Hilfeleistung zwischen verschiedenen Gemeinden.

Der Kreiskommandant ist ermächtigt zu verfügen, dass Arbeitskräfte, Zugkräfte, Maschinen und Geräte, die innerhalb einer Gemeinde entbehrlich sind, an hilfsbedürftige Betriebe in einer anderen Gemeinde überlassen werden.

§ 7.

Entlohnung.

Die Arbeitsleistung sowie die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten ist in der Regel unentgeltlich.

Personen, die vom Tag- oder Wochenlohne leben oder sonst mit ihrem Lebensunterhalte auf eine Entlohnung angewiesen sind, gebührt eine vom Kreiskommandanten festzusetzende Entlohnung. Ebenso bestimt der Kreiskommandant die Vergütungen, die in rücksichtswürdigen Fällen für die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten zu gewähren sind.

Personen, die Anspruch auf Entlohnung haben, und Wirtschaftsbehelfe, für deren Verwendung eine Vergütung zu gewähren ist, sind nach Möglichkeit auf Gütern zu verwenden, deren Eigentümer, Besitzer oder Nutzniesser die Mittel zur Entlohnung oder Vergütung besitzt.

§ 8.

Zwangsverwaltung.

Verlassene Grundstücke werden von der Wirtschaftskommission vertrauenswürdigen Personen (Zwangsverwaltern) zur Bebauung und Nutzniessung übergeben. Zwangsverwalter können auch Gemeinden oder sonstige Körperschaften sein. Grössere Komplexe, die auf diese Art nicht nutzbar gemacht werden können, nimmt des Kreiskommando für Rechnung der k. u. k. Militarverwaltung in Zwangsverwaltung.

Die Zwangsverwaltung endet mit der Einbringung der Ernte. Den Zwangsverwaltern fällt der volle Ertrag der Grundstücke zu; sie haben jedoch alle mit der Bewirtschaftung verbundenen Auslagen zu tragen.

Grundstücke, die am 15. April noch nicht bebaut sind, ohne dass der rationelle spätere Anbau gesichert ist, können auf Anordnung des Kreiskommandos für Rechnung des Grundeigentümers bebaut oder nach Massgabe der Vorschriften dieses Paragraphen in Zwangsverwaltung gegeben werden.

§ 9.

Pflichten gegen den Grundsbesitzer.

Wenn jene Person, der über ein verlassenes Grundstück das Verfügungsrecht zusteht (Grundsbesitzer), während der nach § 8 eingeleiteten Zwangsverwaltung zurückkehrt, so hat ihm der Zwangsverwalter die zum Lebensunterhalte bis zur nächstjährigen Ernte unentbehrlichen Naturalien aus dem Ertrage des Grundstückes beizustellen. Der Grundbesitzer ist dagegen verpflichtet, beim Wirtschaftsbetriebe mitzuarbeiten; eine Entlohnung gebührt ihm hiefür nur insoweit, als sonst sein Lebensunterhalt gefährdet wäre.

Die Unterhaltspflicht erstreckt sich — soweit der Ertrag des Grundstückes reicht — auch auf die bedürftigen Familienangehörigen des Grundbesitzers: dieselben sind in gleicher Weise, soweit sie arbeitsfähig sind, zur Mitarbeit verpflichtet.

Über die aus den Vorschriften dieses Paragraphen entspringenden Ansprüche entscheidet nach Anhörung der Wirschaftskommission der Kreiskommandant endgültig.

Artikel IV.

Durchführungs- und Schlussbestimmungen.

§ 10.

Rechenschaftsberichte.

Jede Wirtschaftskommission hat dem Kreiskommando bis 10. Juni eine tabellarische Übersicht über die Verwertung des Grundes in jeder Gemeinde, sowie am 1. und 15. jedes Monates einen Bericht über Anbau, Saatenstand und, zur Erntezeit, über die Ernte vorzulegen.

Die Formularien der Tabellen und Berichte bestimmt das Militärgeneralgouvernement.

§ 11.

Strafbestimmungen.

Wer die in § 1 festgesetzten Pflichten in Bezug auf seine Grundstücke nicht erfüllt, verliert den Anspruch auf Benützung und Ertrag des nicht oder mangelhaft bewirtschafteten Grundstückes für die laufende Wirtschaftsperiode. Wenn die Unmöglichkeit der ordnungsmässigen Bewirtschaftung nicht nachgewiesen ist, wird überdies je nach der Grösse des Grundstückes Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen oder Arrest bis zu einem Jahre verhängt.

Jede andere Übertretung dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen, sowie die Vernachlässigung der Pflichten eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission, wird an Geld bis zu tausend Kronen, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Jenen Personen, die eine Unterstützung aus Mitteln der k. u. k. Militärverwaltung beziehen, kann bei der Verweigerung der freiwilligen oder der vorgeschriebenen Hilfeleistung nach §§ 4 bis 6 die Unterstützung entzogen werden.

Die Abbüssung von Arresttrafen kann bis nach Beendigung bestimmter Feld- oder Erntearbeiten aufgeschoben werden.

Die Entscheidungen, Verfügungen und Straferkenntnisse auf Grund dieses Paragraphen fällt das Kreiskommando.

§ 12.

Wirksamkeitsbeging.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft, das ist mit 6 April 1916.

147.

Anwerbung landwirtschaftlicher Arbeiter.

№ 10635-16. 15. V. 1916.

Auf Grund des Befehles des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 7 Mai 1916 M. № 37227/P wird kundgemacht:

Mit Hinsicht darauf, dass in der österr.-ungar. Monarchie die Ernte, wie überhaupt alle Feldarbeiten 3—4 Wochen früher als in diesem, weit im Norden gelegenen Teil Polens beginnen, und zwecks Erleichterung der rechzeitigen Einbringung der voraussichtlich guten Ernte in der österr.-ungar. Monarchie, ist es erwünscht, dass die hiesige Landbevölkerung u. z. Männer, Weiber, Mädchen und Knaben, welche hierorts keine genügende Beschäftigung finden, freiwillig

entweder für die ganze Saison der Feldarbeiten, oder auch bis zur Zeit der eigenen Ernte sich in die österr.-ungar. Monarchie begibt, wo ihr guter Verdienst geboten wird.

Die Ausfahrt kann unter folgenden Bedingungen erfolgen.

I. Wer sich in die österr.-ungar. Monarchie auf die ganze Saison der Feldarbeiten begibt, also wenigstens bis zum 1. September l. J., hat sich bei dem, dem hiesigen Kreiskommando zuzuteilenden Werbebeamten zu melden, mit dem er den Arbeitsvertrag schliessen kann.

Zur Ausfahrt für Feldarbeiten auf die ganze Sommersaison können sich auch diejenigen Arbeiter melden, denen bereits die Zuteilungskarte zu den zu bildenden Arbeiterabteilungen zugestellt wurden, bzw. die durch die Wojte resp. Soltyse zu diesen Arbeiterabteilungen eingeschrieben wurden, insofern diese Arbeiter bei den Feldarbeiten in eigenen Wirtschaften nicht unbedingt notwendig sind. Arbeiter, die bereits zu den Zivil-Arbeiterabteilungen eingeschrieben wurden und bei der eigenen Wirtschaft unbedingt nötig sind, können sich zur Ausfahr nötig anmelden, jedoch nur bis längstens bis hälfte Juli l. J.

II. Diejenigen Arbeiter, welche in die österr.-ungar. Monarchie auf Saisonarbeiten bis zur Ernte-Zeit in der eigenen Heimat reisen wollen, haben sich bei dem im Sitze einer jeden Gemeinde amtierenden Werbeagenten zu melden, welcher nach Ansammlung einer entsprechenden Anzahl von Arbeitern dieselben dem hiesigen Kreiskommando zwecks Abschluss des Arbeitvertrages vorzuführen hat.

Zur Ausfahrt auf Saisonarbeiten bis längstens hälfte Juli l. J. können sich alle, bereits zu den Zivil-Arbeiterabteilungen zugeteilten Arbeiter anmelden.

Der zu schliessende Arbeitsvertrag wird folgenden Inhalt aufweisen.

VERTRAG

zwischen den landwirtschaftlichen Arbeitern in Polen und der k. u. k. Militärverwaltung wegen Arbeitsverdienst bis zur eigenen Ernte in der österr.-ungar. Monarchie.

1.
Arbeitspflicht.

Der Arbeiter verpflichtet sich gegenüber der k. u. k. Militärverwaltung—bis zur Erntezeit in der Heimat—in der österr.-ungar. Monarchie unter der Leitung und dem Schutze der Behörden und der von ihnen bezeichneten Arbeitsgeber landwirtschaftliche Arbeiten zu leisten und jede ihm vom Arbeitsgeber oder seinen Vertretern übertragene Lohnarbeit mit Treue und Fleiss nach besten Kräften auszuführen. Er versichert, vollständig gesund und mit landwirtschaftlichen Arbeiten vertraut zu sein.

2.
Mitnahme der Familien, Heimkehr.

Dem Arbeiter steht es frei, zum Zwecke der Mitarbeit und der Hilfeleistung bei der Arbeit seine Frau und Kinder mitzunehmen, soweit diese arbeitsfähig sind.

Dem Arbeiter wird garantiert, dass er samt seinen Familienangehörigen rechtzeitig vor der Ernte zurückbefördert wird, so dass er spätestens am 12.-15.-20. Juli wieder in seinem Heimatorte eintrifft.

3.
Lohn.

Beim Antritte der Reise erhält der Arbeiter ein Handgeld von fünf Kronen.

Die Hin- und Rückreise ist für den Arbeiter unentgeltlich, Kosten dürfen ihm keinesfalls angerechnet werden.

Überdies bekommt der Arbeiter:

a) an Nahrung

während der ganzen Dauer der Reise bis zum Eintreffen im Arbeitsorte und während der ganzen Arbeitszeit volle Verpflegung nach den ortsüblichen Vorschriften.

Demnach gebührt in der Regel wöchentlich:

für jeden Mann 10 Pfund Brot,

für jede Frau, jedes Mädchen und jeden Burschen 8 Pfund Brot,

für jeden Arbeiter 1 Pfund Gerstengraupen, 1 Pfund Weizenmehl, oder gutes Roggenmehl, 3/4 Pfund Fett 1 Pfund Fleisch, 25 Pfund Kartoffeln, 7 Liter Magermilch oder 3 und 1/2 Liter Vollmilch, 1/2 Pfund Salz.

b) an Unterkunft:

gemeinschaftliche Wohnstätte in anständige, der Gesundheit und Sittlichkeit ensprechender Weise, dann Feuerung zum Kochen.

c) an Lohn während der faktischen Arbeitszeit täglich:

für Männer und starke Burschen, die mähen können . . . . . 2 K
für Frauen, Mädchen und Burschen . . . . 1 K 60 h

Für Überstunden erhält:

jeder Mann . . . . 30 h
jede Frau, jedes Mädchen und jeder Bursche . . . . . . 20 h

Die mit Kochen beschäftigten Arbeiter bekommen für die hiezu notwendige Zeit den Lohn ebenso wie für die Arbeitstunde.

Arbeiter die brav und tüchtig gearbeitet haben, bekommen nach der Heimreise eine Prämie von 5 Kronen.

Die Lohnauszahlung erfolgt nur durch Vertreter des Arbeitgebers oder in ihrer Gegenwart unter ihrer Verantwortung, niemals aber durch andere Mittelspersonen.

4.

Arbeitszeit, Gerätschaften.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt 12 Stunden ausschliesslich der Arbeitspausen, die je nach der Witterung gewährt werden und zwischen der Arbeitszeit wenigsten 2 Stunden ausmachen müssen. In dringenden Fällen hat der Arbeiter ausser dieser Zeit Überstunden zu leisten, wofür er nach den obigen Vorschriften entlohnt wird.

An Sonntagen werden die Arbeiter nur Nachmittags beschäftigt und erhalten dafür den ganzen Taglohn.

Arbeitsgerätschaften haben die Arbeiter womöglich mitzubringen.

5.

Transportleiter.

Zur Leitung und Überwachung der Arbeitertransporte bestellt die k. u. k. Militärverwaltung Vertrauenspersonen (Unteroffiziere), an die sich die Arbeiter bei etwaigen Beschwerden wenden können und die verpflichtet sind, diese Beschwerden entgegenzunehmen und den zuständigen Behörden zu übermitteln.

In jedem Arbeitertransporte sind höchstens 100 Personen untergebracht.

6.

Garantie der Behörden.

Die Einhaltung aller Arbeitsbedingungen wird von den Behörden beaufsichtigt.

Der Verdienst den sich die landwirtschaftlichen Arbeiter in der Zeit zwischen dem gegenwärtigen Vertragsabschlusse und ihrer Rückkehr zur Ernte in der Heimat (12.-15.-20. Juli) sichern können, wird ihnen von den Behörden garantiert.

Ich hege die Hoffnung, dass die Landbevölkerung im eigenem Interesse mit guten Willen und freiwillig die Gelegenheit benützen werde zur Ausfahrt in die österr.-ungar. Monarchie, ohne dass ich gezwungen, bin zu Zwangsmassnahme zu greifen.

148.

An die Saison-Arbeiter.

№ 11340. 20.-V 1916.

1. Ein jeder, der sich auf Saisonarbeiten zur österr.-ung. Monarchie begibt, bekommt ein Angeld in der Höhe von K 10.
2. Im Falle einer Krankheit gebürt einem jeden Arbeiter 20 Wochen Spitalspflege.
3. Arbeiter, die bei den Maschinen beschäftigt werden, werden auf Kosten des Arbeitsgebers gegen Unfall versichert.

Männer, Frauen, Mädchen und Burschen!

Nützet die sich bietende Gelegenheit gute Löhne zu verdienen! Nehmet Sensen, Sicheln und Hacken mit!

Zur Zeit der eigenen Ernte werdet Ihr wieder zu Hause zurück sein!

149.

Hagelversicherungsgesellschaft «C E R E S».

№ 8268-16. 16.-V 1916.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 31. März 1916. A. № 17011 wird kundgemacht:

Die wechselseitige Hagelversicherungsgesellschaft «CERES» in Warschau wird ihre Tätigkeit im Verwaltungsgebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements fortführen.

Zur Leitung der Agenden dieser Gesellschaft wird für die Dauer der Hagelsaison eine Sektion der Warschauer Zentrale in Lublin errichtet sein.

Im Auftrage der Zentrale werden im h. o. Verwaltungsgebiete tätig sein: Johann Tomorowicz, Franz Chądzyński, Witold Garczyński, Stefan Piechowski und Ladislaus Tarnowski.

150.

Erntemaschinen.

№ 11011.

Zufolge Vdg. des k. u. k. M. G. G. vom 10. Mai l. J. № F. 28819 wird kundgemacht:

Alle Landwirte werden darauf aufmerksamtgemacht, dass sie sich mit Rücksicht auf die herannahende Ernte rechtzeitig mit allen landwirtschaftlichen Maschinen bezw. den nötigen Bestandteilen zu versehen haben. Besonders schwierig dürfte sich die Beschaffung von Bindegarn für Getreidemäher gestalten. Bei Beschaffung dieses Bindegarnes wird das Kreiskommando behilflich sein.

Der Bedarf an landwirtschaftlichen Maschinen, Bindegarn, Sensen, Sicheln u. s. w. ist bis längstens 30. Mai l. J. *) womöglich schriftlich beim Gemeindeamt: anzumelden.

*) Versendet an die Gemeinden am 17. Mai 1916.

151.

Kaninchenzucht.

№ 11011.

Zufolge Vdg. des k. u. k. Milit. Gen. Gouv. vom 10. Mai l. J. № 25321 wird kundgemacht-

Zwecks Förderung der Kaninchenzucht wird beabsichtigt, aus dem Hinterlande Zuchtkaninchen geeigneter Rassen zu beziehen, und dieselben entweder zum Selbstkostenpreise abzutreten oder sie an Züchter mit der Verpflichtung zu übergeben, dass für jede 3 übernommenen Tiere aus der Nachzucht je 4 Stück gleichen Alters. Gewicht und Geschlechter zurückzugeben sind.

In einer jeden Ortschaft, in der sich Reflektanten finden, sind Zuchtvereine zu bilden, die je 9 Stück (1 Rammler u. 8 Häsinen) übernehmen können.

Alle, die Kaninchen kaufen, bezw. gegen Rückgabe beziehen wollen, haben den Bedarf bis langstens 30 Mai l. J. *) beim zuständigen Gemeindeamt anzumelden. Die Ausweise darüber werdendie Gemeindeämter dem hiesigen Kreiskommando vorlegen.

*) Versendet an die Gemeinden am 17. Mai 1916.

152.

Bestellung von Vieh-und Fleischbeschauer.

№ 383-16.

Zwecks Bekämpfung der Tierseuchen und Einschränkung des Verkaufes gesundheitsschädlichen Fleisches ordne ich folgendes an:

Die Gemeindeämter, welche bis jetzt die Vieh-und Fleischbeschauer nicht bestellten, haben innerhalb 10 Tagen unter persönlicher Verantwortung dieses Versäumnis nachzuholen und die Namen der bestimmten Vieh-und Fleischbeschauer sowie deren Stellvertreter unter Anführung ihrer derzeitigen Beschäftigung dem Kreiskommando zur Bestätigung anzuzeigen.

Für dieses Amt dürfen nur unbescholene, volljährige, des Lesens und Schreibens kundige Personen gewählt werden, die nicht Gemeindebeamte, Vieh-oder Fleischhändler sind.

Den Vieh-und Fleischbeschauern gebührt für ihre Tätigkeit folgende Belohnung:

Für die Beschau in öffentlichen Schlachthäusern vor und nach der Schlachtung für grössere Tiere. wie Kühe u. Schweine zu . . . . 50 h

Für Kleinvieh dh. Kälber, Schafe u. Ziegen zu . . . . . 20 h

Für Beschau der Haustiere vor Ausgabe der Viehpasse von Pferden, Vieh und Schweinen zu . . . . 30 h

von Kälbern, Schaffen und Ziegen zu . . . . . . 20 h

Die erwähnten Beträge haben die Parteien sofort bei Ausgabe der Viehpässe dem Wójt oder Sołtys zu erlegen, welche monatlich die Viehbeschauer und ihre Vertreter auszuzahlen haben.

In grösseren Gemeinden sollen mehrere Viehbeschauer gewählt werden. (Ein Beschauer für 2 — 3 Ortschaften)

Die Vieh-und Fleischbeschauer sind verpflichtet:

1) Ein genaues Verzeichnis der Haustiere ihrer Ortschaft nach Gattung, Geschlecht und Alter, nach Hausnnmmer und Name des Eigentümers zu führen.

2) Den Gesudheitszustand der Haustiere ihrer Ortschaft durch öftere Revisionen des Viehstandes zu überwachen.

3) Jeden Fall erkrankter oder angesteckter Tiere zu beschauen und wenn der Verdacht einer Seuche besteht, dies dem Gemeindevorsteher (Sołtys) zu melden, der es sofort dem Kreiskommando anzuzeigen hat.

4) Die zum Schlachten bestimmten Tiere vor und nach dem Schlachten zu beschauen.

5) Ein genaues Verzeichnis der geschlachteten Tiere zu führen, welches Tiergattung, Geschlecht und Alter der Tiere u. das Datum der Schlachtung enthält.

153.

Gesundheitszeugnisse für Pferde.

№ 5442-16. 2.-V 1916.

Da die entstehenden Tierseuchen insbesondere Rotz und Räude im Kreise sich stark verbreiten und als Ursache dieser Krankheiten einerseits in der Unkenntnis der Bevölkerung von der Ansteckungskraft derselben, andererseits in der Verwendung von dem rotzigen und räudigen Pferden zu verschiedenen Arbeiten auch ausserhalb des Stamortes in den Nachbarkreisen gelegen ist, so wird folgendes angeordnet:

Jedes eingespannte Fuhrwerk sowie jedes einzelne Pferd welches die Gemeindegrenzen überschreiten soll, muss mit einer Gesundheitsbestätigung laut vorgeschriebener Formulare beteilt werden.

Der Gemeindevorsteher hat in dieser Gesundheitsbestätigung zum Ausdrucke zu bringen, dass das die Gemeindegrenzen übersrhreitende Pferd aus einem Gehöft stammt, welches von ansteckenden Pferdekrankheiten frei ist. Diese Gesundheitsbestätigungen können die Gemeindeamter beim Kreiskommando bekommen und sind dieselben unentgeltlich der Pferdebesitzern durch die Gemeindevorsteher auszufolgen. Für die Wahrheit des Attestes sind die Austeller verantwortlich. Dieselben werden strenge bestraft, wenn sie, sei es auch nur aus Fahrlassigkeit Unwahres bezeugen. Die Bestätigungen sind nur auf einen Monat giltig, nach dessen Ablauf die Pferdebesitzer mit neuen zu versehen sind. Die Besitzer der ohne Gesundheitsbestätigung getroffenen Pferde werden bestraft, die betreffenden Pferde nach Ermessen des Kreiskommandos auf Kosten des Besitzers dem nächsten Gemeindevorsteher zur Kontumazierung übergeben werden. In Kontumaz sind nur die von weit gelegenen Gemeinden oder an ansteckenden Krankheiten verdächtige Pferde zu übergeben. Die in Kontumaz dem Wojt übergebenen Pferde sind in separaten Stallungen unterzubringen. Über die Abgabe der Pferde in Kontnmaz ist sofort hieher die Meldung zu erstatten. Das Strafrecht über die Übertretungen der vorliegenden Verordnung steht ausser dem k. u. k. Kreiskommando in Opoczno auch dem Gend. Post. Komdo und Gemeindevorsteher, dem k. u. k. Regierungskommissär in Opoczno zu.

Diese Verordnung berürt in keiner Beziehung die hierämtliche Vdg. vom 12. April 1916 № 7704-16 über Viehpäse.

MUSTER.

Gesundheits-Bestätigung.

Ich bestätige, dass das Gehöft des Pferdebesitzers ....

.... von der Ortschaft ....

Gemeinde .... von ansteckenden Pferdekrankeiten frei ist.

.... am ══════════ * 191

Gemeindevorsteher

Amtssiegel

....

*) Tag und Monat der Ausstellung ist mit Buchstaben einzuschreiben.

154.

Lizenzerung von Hengsten und Stieren.

№ 10610-16.

Um dem beständigen Sinken der Pferde und Rinderbestände vorzubeugen wird angeordnet dass alle zur Zucht geeigneten weiblichen Tiere belegt werden müssen.

Zwecks Erzielung auch einer qualitätiver Besserung der Bestände werden Lizenzierungen der vorhandenen Hengste und Stiere angeordnet.

Nach erfolgten Lizenzierung dürfen nur jene Hengste und Stiere zur Deckung der weiblichen Tiere verwendet werden, welche von der Kommission als dazu tauglich anerkannt und mit Lizenzscheinen versehen wurden. Alle anderen Hengste und Stiere sind von dieser Zeit an nicht zur Zucht zu verwenden, vielmehr als Zugvieh zu kastrieren. Wenn trotz dieses Verbotes nicht lizenzierte Stiere oder Hengste zur Zucht verwendet würden, werden die Eigentümer der mänlicher sowie der dazu verwendeten weiblichen Tiere nach der Verordnung des Armeekommandanten von 19. August 1916 Verordnbl. für Polen № 30 bestraft.

Die Eigentümer der lizenzierten Tiere können Decktaxen erheben und zwar im Ausmasse für die Hengste von 4—K, für Stiere von 2—6 K Für besonders gute Rassetiere können erhöhte Decktaxen bewilligt werden. Dagegen sind die Eigentümmer verpflichtet:

1) Die Tiere nur mit Bewilligung des Kreiskommandos zu verkaufen. Die Stiere unterliegen, solange sie sprungsfähig sind dem, Schlachtverbote.

2) Ein ausführliches Deckregister zu führen u. zw. auf den Formularien welche durch das Kreiskommando beigestellt werden. Den Besitzern der belegten Tiere müssen Deckbescheinigungen mit dem Deckregister gleichlautend ausgefolgt werden. Die Register sind mit Jahresschluss dem Kreiskommando vorzulegen.

155.

Wochenberichte über Infektionskrankheiten

vom 16-IV bis 22 IV 1916.

Krankheit	Ort	Verbleiben vom 15-IV 1916	Neuer-krankt.	Abgegangen	Verbleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Drzewica	7	—	1*	6	* gestorben
	Żarnów	13	—	4*	9	* geheilt
	Stużno	1	2	1*	2	* geheilt
	Przystawowice Małe	3	—	3*	—	* geheilt
	Klwów	2	—	2*	—	* geheilt
	Opoczno Stadt	1	—	—	1	
	Przysucha	7	—	—	7	
	Maleniec	—	2	—	2	
Flecktyphus	Żarnów	5	—	1*	4	* gestorben
Blattern	Nieznamierowice	2	—	2*	—	* geheilt
	Żdżarki	3	—	3*	—	* geheilt
	Staropole	2	—	2*	—	
	Sławno	1	—	—	1	
	Jelna	1	—	—	1	
	Januszewice	1	—	—	1	

vom 22/IV bis 28/IV 1916.

Krankheit	Ort	Verbleiben vom 16-22-IV 1916	Neuer-krankt	Abge-gangen	Ver-bleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Drzewica	6	—	3*	3	* geheilt
	Żarnów	9	10	5*	14	* geheilt
	Stużno	2	—	—	2	
	Opoczno Stadt	1	1	—	2	
	Przysucha	7	—	2*	5	* geheilt
	Maleniec	2	—	—	2	
	Zachorzyce	—	3	—	3	
Flecktyphus	Żarnów	4	14	—	18	
Blattern	Sławno	1	—	1*	—	* geheilt
	Jelna	1	—	1*	—	* geheilt
	Januszewice	1	—	1*	—	* geheilt
	Grabowa	—	2	—	2	
	Władysławów	—	4	—	4	

vom 29-IV bis 6-V 1916.

Krankheit	Ort	Verbleiben vom 22-IV—29-IV 1916	Neuer-krankt	Abge-gangen	Ver-bleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Drzewica	3	4	—	7	
	Żarnów	14	—	3*	11	* geheilt
	Stużno	2	—	—	2	
	Opoczno Stadt	2	—	1*	1	* geheilt
	Przysucha	5	2	3*	4	* geheilt
	Maleniec	2	—	—	2	
	Zachorzyn	3	—	—	3	
	Gałki	—	5	—	5	
Flecktyphus	Żarnów	18	—	—	18	
Blattern	Grabowa	2	—	—	2	
	Władysławów	4	—	—	4	
	Klwów	—	1	—	1	

110.

Ausweis über den Stand der Tierseuchen

vom 16 bis 30 April 1916.

Datum der Konstatierung	Bezeichnung der Seuche	Namen der Ortschaft und Gemeinde	Anzahl der verseuchten Gehöfte	Anzahl der erkrankten, ansteckungsverdächtigen, umgestanden oder getöteten Tiere	Anmerkung
23/XI 915	Räude	Meierhof Starostwo Gem. Opoczno	ein	5 kranke Pferde	
21/XII „	„	Meierhof Zajączków Gem. Zajączków	ein	5 „ „	
7/I 916	„	Ort Dąbrowa Gem. Radonia	ein	1 „ „	
8/I „	„	Ort. Jastrząb Gem. Goździków	zwei	6 „ „	
8/I „	„	Ort. Gielniów Gem. Goździków	ein	1 „ „	
7/II „	„	Meierhof Sady Gem. Rusinów	ein	3 „ „	
7/II „	„	Meierhof Wola Wiencierzowa Gem Rusinów	ein	2 „ „	
2/III „	„	Ort Kozenin Gem. Janków	ein	2 „ „	
4/III „	„	Stadt Opoczno	ein	5 „ „	
15/III „	„	Ort Łęgonice Małe Gem. Ossa	ein	1 „ „	

157.

Unterstützung.

2-V-1916. № 9961-16.

Am 26 April 1916 sind die Dörfer Parczów und Ilińsko der Gemeinde Białaczów durch Feuersbrunst eingeäschert worden.

An die schwer betroffenen Bewohner hat das k. u. k. Kreiskommando an Ort und Stelle als Unterstützung 2000 Kr. verteilt.

Aprovisation.

158.

Beschränkung der Rahmerzeugung.

№ 10108-16. 14-V-1916.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 24. April 1916 F. № 24839 wird angeordnet:

Die Rahmerzeugung ist gestattet lediglich nur für Verbutterungszwecke.

Der Verschleiss von Rahm sowie der Verkauf von Obers-Kaffee in den Lokalitäten ist hiermit verboten.

Die Zuwiderhandelnden werden bestraft.

159.

Richt-bezw. Höchstpreise.

№ 2447-IV-16.

In Verfolg der Bekanntmachung № 2447-I-16 (Amtsbl. Jahrg. II St. III № 57 und St. IV № 83 und St. V. № 113. werden für die nachstehenden Waren für die Zeit vom 1. bis 30. Juni 1916 folgende Richt-bezw. Höchstpreise festgesetzt.

Warengruppe	WARE	Grosshandel***			Kleinhandel		
		Gew. Einh.	K	h	Gew. Einh.	K	h
Fleisch - Selch - Fett-und Wurst-Waren.	Rindfleisch mit Knochen .	1 Pf.	1	15	1 Pf.	1	20
	„ ohne „ .	1 „	1	32	1 „	1	40
	Lungenbraten . . .	1 „	1	42	1 „	1	50
	Kalbfleisch . . .	1 „	1	05	1 „	1	10
	Schaffleisch . . .	1 „	—	94	1 „	1	—
	Schweinfleisch . . .	1 „	1	70	1 „	1	80
	Selchfleisch . . .	1 „	2	25	1 „	2	40
	Grüner Speck . . .	1 „	2	45	1 „	2	80
	Trockener Speck . .	1 „	2	55	1 „	2	90
	Schweineschmalz . .	1 „	2	75	1 „	3	—
	Rindsfett . . .	1 „	1	14	1 „	2	—
	Gewöhnliche Wurst . .	1 „	2	05	1 „	2	24
	Krakauer Wurst . .	1 „	2	35	1 „	2	50
	Presswurst . . .	1 „	2	—	1 „	2	24
	Schinken . . .	1 „	2	85	1 „	3	—
Geflügel.	Gänse	—	—	—	1 Pf.	1	20
	Enten	—	—	—	1 „	1	20
	Hühner	—	—	—	1 St.	1	40
Mehl - und Schalprodukte-Brot.	Roggenvollmehl 80% .	1 q.	39	50	1 Pf.	—	18*
	„ schrotmehl . .	1 q.	35	—	1 „	—	16*
	Weizenvollmehl 80% .	1 q.	43	20	1 „	—	20*
	„ schrotmehl . .	1 q.	38	—	1 „	—	17*
	Kleie	1 q.	13	50	1 „	—	—
	Rollgerste gross . .	1 Pf.	—	38	1 „	—	40
	Rollgerste mittel . .	1 „	--	38	1 „	—	40
	Hirse	1 „	—	48	1 „	—	50
	Buchweizen . . .	1 „	—	46	1 „	—	50
	Gemischtes Brot . .	1 „	—	18	1 „	—	18
Hülsenfrüchte.	Erbsen (ganz) . . .	1 Pf.	—	42	1 Pf.	—	45
	Erbsen (geschält) . .	1 „	—	47	1 „	—	50
	Bohnen	1 „	—	47	1 „	—	50
Milch - Molkerei-produkte-Eier.	Vollmilch . . .	—	—	—	1 Litr	—	34
	Butter	1 Pf.	2	70	1 Pf.	2	80
	Eier (frisch) Kiste mit 1440 St.	1 Kiste	95	—	1 St.	—	07
Spezerei-Waren Gewürze.	Kaffee (gebrannt) . .	1 Pf.	4	80	1 Pf.	5	—
	Zucker in Broden . .	1 „	—	64	1 „	—	70
	Zucker (Würfel) . .	1 „	—	64	1 „	—	70
	Zucker (Kristal) . .	1 „	—	64	1 „	—	70

Warengruppe	WARE	Grosshandel***			Kleinhandel		
		Gew. Einh.	K	h	Gew. Einh.	K	h
Spezerei-waren Gewürze.	Zucker (Staub) . . .	1 Pf.	—	64	1 Pf.	—	70
	Tee	1 „	—	—	1 „	9	—
	Kakao	1 „	5	60	1 „	6	—
	Kochsalz . . .	1 „	—	10	1 „	—	11
	Tafelsalz . . .	1 „	—	11	1 „	—	12
	Pfeffer	1 „	—	—	1 „	6	50
	Kümmel	1 „	—	76	1 „	—	80
	Speiseöl	1 „	—	80	1 „	—	90
	Essig	1 Litr	—	55	1 Litr	—	60
Gemüse nach Jahreszeit.	Kartoffel	1 Koretz	5	—	1 Pud 1 Pf.	— —	84 3
	Gelbe Rüben . . .	1 Pf.	—	35	1 „	—	40
	Rote Rüben . . .	1 „	—	14	1 „	—	15
	Zwiebel	1 „	—	48	1 „	—	50
	Knoblauch . . .	1 „	2	30	1 „	2	40
	Krenn	1 „	—	28	1 „	—	30
Obst und Obstkonserwen.	Aepfel	1 Pf.	—	—	1 Pf.	—	—
	Pflaumen (gedörrt) . .	1 „	—	95	1 „	1	—
	Pflaumenmuss . . .	1 „	1	40	1 „	1	50
Getränke.	Bier	1 Litr	—	—	1 Litr	—	80
	Brantwein . . .	1 „	—	—	1 „	8	—
	Rum	1 „	—	—	1 „	7	—
	Sodawasser . . .	1 „	—	20	1 „	—	30
Schlachtvieh.	Ochsen	1 Pf.	—	70	—	—	—
	Stiere	1 „	—	66	—	—	—
	Kühe	1 „	—	66	—	—	—
	Jungvieh (Beselvieh) .	1 „	—	64	—	—	—
	Kälber	1 „	—	62	—	—	—
	Schweine . . .	1 „	1	30	—	—	—
	Schafe	1 „	—	70	—	—	—
Futterartikel.	Heu ungepresst . .	1 q.	9	00**	—	—	—
	Heu gepresst . . .	1 „	10	00**	—	—	—
	Stroh ungepresst . .	1 „	4	00**	—	—	—
	Stroh gepresst . . .	1 „	5	00**	—	—	—
Beheizungs-Beleuchtungs-Reinigungs-material-Seife.	Brennholz (hart) . .	1 Pud	—	80	—	—	—
	Brennholz (weich) . .	1 „	—	80	—	—	—
	Steinkohle . . .	1 „	—	80	—	—	—
	Koks	1 „	1	80	—	—	—
	Petroleum . . .	1 Kw.	—	44	1 Kw.	—	50
	Brennspiritus . . .	1 Litr	1	32	1 Litr	1	40
	Zündhölzer . . .	—	—	—	1 Sch.	—	4
	Gewöhnliche Stearinkerzen .	1 Pf.	1	60	1 Pf.	1	70
	Gewöhnliche Kernseife .	1 „	—	—	1 „	2	20
	Kristalsoda . . .	1 „	—	—	1 „	—	30
	Gewöhnliche Schmierseife .	1 „	—	28	1 „	1	60

ANMERKUNG: *) Monopol-Höchstpreis loco Mühle. **) Übernahmspreis. ***) Engrosseinheit=1. Pud.

Bergbauwesen - Forst - und Gartenwesen - Strassenwesen - o - Bahn - und Postenwesen.

160.

K. u. k. Heeresbahn Nord.

№ 11369-16.

Ad M. G. G. Befehl № 14 vom 22. April 1916.

Die k. u. k. Heeresbahn im nördlichen k. u. k. Okkupationsgebiet fühe ab 1. April die Benennung „k. u. k. Heeresbahn Nord“.

161.

Sammelstelle für Fundgegenstände der Heeresbahn Nord.

Ad M. G. G. Bef. № 17 Punkt 6.

17-V-1916. № 11001-16.

Die k. u. k. Heeresbahn Nord ist der öster. Ausgleichstelle Wien, Westhahnhof für überzählige Güter, Gepäckstücke und Fundgegenstände beigetreten.

Als Sammelstelle für Fundgegenstände ist die Heeresbahnstation Radom bestimmt worden. Diesbezügliche Reklamationen sind an das Kommando der k. u. k. Heeresbahn Nord Radom zu richten.

162.

Fleischlose Tage.

№ 9402.

Zufolge Vdg. des k. u. u. k. Mil. Gen. Gouvernements in Lublin vom 29. März 1916. № P. 18790 wird angeordnet:

Vom Tage der Verlautbarung der gegenwärtigen Verordnung wird die hierstellige die fleischlosen Tage auf Dienstag und Freitag bestimmende Verordnung № 1263 vom 1. August 1915 des k. u. k. Kreiskommandos aufgehoben.

Von nun an sind als Fleischlose Tage jeder Montag und Donnerstag einzuhalten. An diesen zwei Tagen der Woche müssen sämmtliche Fleischläden unbedingt gesperrt sein.

In den Wirtslokalitäten dürfen an den fleischlosen Tagen keine Fleischspeisen (ausgenommen Wurstwaren und Innereien wie Leber, Nieren, Lungen, Herz, Gehirn Milz) verabracht werden.

Diese Beschränkung verpflichtet auch in gleicher Weise ale Haushaltungen.

Zuwiderhandelnde werden mit Geld und Arreststrafen gestraft. Den diese Verordnung übertretenden Fleischern und Gasthausbesitzern wirh überdies die Gewerbeberechtigung entzogen.

Passzeuge.

163.

Aufhebung des Passzwanges für gerichtlich geladene Zeugen.

№ 9499-16. 17.-V 1916.

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen des k. u. k. Armeeoberkommandos mit Erlass 58867 vom 29. Jänner d. J. auf Grund des § 4 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. August 1915 (R. G. Bl. № 241), betreffend den Passzwang im Kriegsgebiete, bestimmt dass der Vorladungsbescheid einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde für die Reise von Wohn-(Aufenthalts-) orte bis zum Sitze der Vorladungsbehörde jedes andere Legitimationsdokument ersetzt, wenn der Gemeindevorsteher des Wohn-(Aufenthalts-) ortes die Identität des Vorgeladenen auf der Vorladung mit Unterschrift und Siegel (Stampiglie) bestätigt und der Vorladungsbescheid durch den Vorgeladenen unterfertigt ist.

Polizei.

164.

Waffengebrauch durch Grenzpolizei.

№ 10201-16. M. G. G. № B. 23339-15 v. 28. IV 1916.

An einem Grenzpunkte wurde ein Insasse des Okkupationsgebietes, welcher dem Aufrufe zum Stehenbleiben keine Folge leistete, von Gendarmen angeschossen und hiebei derart schwer verwundet, dass er der Verletzung erlag.

Obiges wird zur Warnung der Bevölkerung mit dem Bemerkung verlautbart, dass die Grenzwachorgane bereichtigt sind im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anordnungen von der Waffe Gebrauch zu machen.

165.

Vollziehung der vom Kreiskommando auferlegten Strafen durch die Gemeindeämter.

№ 11302-16. 18-V-1916.

Das Kreiskommando hat die Wahrnehmung gemacht, dass die Gemeindeämtern in Fällen der vom Kreiskommando einzelnen Personen auferlegten Geld-bezw. Freiheitsstrafen, in der Regel den Vollzug der Arreststrafe anzeigen ohne zugleich von der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zu berichten.

Da dieses Vorgehen der Intention der vom Kreiskommando gefällten Straferkenntnissen nicht entspricht, wird angeordnet:

Im Falle der Bestrafung seitens des Kreiskommandos mit Geldstrafe bezw. mit Arrest ist in erster Linie die Geldstrafe event. im Wege der Mobiliarexekution einzutreiben und erst im Falle als dieselbe ohne die Existenz des Bestraften zu gefährden nicht eingetrieben werden kann, die Arreststrafe zu vollziehen.

Bei allen über den Vollzug von Arreststrafen betreffenden Relationen ist gleichzeitig ausdrücklich über die Unabbringlichkeit der Geldstrafe zu berichten. Bei unrichtigen Anzeigen in dieser Beziehung werden die Schuldigen mit aller Strenge bestraft.

166.

Meldungen über die Arrestanten.

№ 3401-16. 18. V. 1916.

Auf Anfrage eines Gemeindeamtes wird bekanntgegeben, dass die Meldungen, über die Arrestanten, die in den Gemeindearresten die Strafe abbüssen, wie solche vor dem Ausbruche des Krieges dem Staatsanwalte des Kreisgerichtes vorzulegen waren, dem Kreiskommando nicht eingesendet werden brauchen.

Durch die Bestimmung wird jedoch die h. ä. Verordnuug № 3039-15 vom 24. VII. 1915 (Amtsbl. Jahrg. I. St. III. № 51) nicht beeinträchtigt, gemäss welcher die Gemeindeämter verpflichtet sind, die seitens der Gemeindevorsteher bezw. Sołtyse Verhängte Strafen dem Kreiskommando monatlich nachzuweisen.

167.

Vorschriften für die Jahr- und Wochenmärkte in Kreise Opoczno.

№ 9382-16.

1.

Die im hiesigen Kreise stattfindenden Jahr- und Wochenmärkte sind an den von den betreffenden Gemeinden zu diesem Zwecke angewiesenen Plätzen abzuhalten.

2.

Die Marktgeschäfte haben in der Zeit vom 1. April bis 30 September spätestens um 4 Uhr nachmittags, vom 1. Oktober bis 31 März spätestens um 3 Uhr nachmittags beendet zu sein.

3.

Unmittelbar nach Beendigung des Marktes hat die Gemeinde die Reinigung des Marktplatzes anzuordnen.

4.

Die Marktaufsicht obliegt: In der Stadt Opoczno dem k. u. k. Regierungskomissär, ausserhalb der Stadt Opoczno 1 oder 2 von der Gemeinde ernannten Marktkommissären.

5.

Die Marktaufsicht erstreckt sich auf die Sorge für die die allgemeine Sicherheit, Benützung von richtigen Maassen und Gewichten, Prüfung ob die auf den Markt gebrachten Lebensmittel nicht verfälscht sind und strenge Aufsicht und Kontrolle zur Verhütung aller Misbräuche, insbesondere aber betrügerischen Preistreiberei.

Verfalschte Lebensmittel sind zu konfiszieren und gegen die Schuldigen eine Anzeige zwecks Einleitung des Strafverfahrens beim k. u. k. Kreiskommando zu erstatten.

6.

Den Anordnungen der Marktkommissäre haben alle Besucher des Marktes unbedingt folge zu leisten.

7.

Eine jede Gemeinde ist verpflichtet, Muster von Maassen und Gewichteu bereit zu halten. Ein jeder Marktbesucher kann gegen Erlag von 4 Heller das Mass oder Gewicht der gekauften Waren überprüfen lassen.

8.

Die Marktkommissäre sind verpflichtet, auf jedem Markt die Wagen, Gewichte und Masse zu überprüfen und im Falle von Unregelmässigkeiten die betreffenden Verkäufer vom Markte zu entfernen und darüber dem k. u. k. Kreiskommando Anzeige zu erstatten.

9.

Alle, welche auf dem Markte solche Waren ausbieten, für welche vom k. u. k. Kreiskommando Richtpreise festgesetzt wurden, sind verpflichtet die Preise der feilgebotenen Waren auf Tafeln in gut leserlicher und in die Augen fallender Art und Weise ersichtlich zu machen. Die Preise müssen in Kronen angegeben werden.

Der k. u. k. Regierungskommissär in der Stadt Opoczno und die Wojts in den Gemeinden sind verpflichtet, die vom hiesigen k. u. k. Kreiskommando kundgemachten Richtpreise auf den Marktplätzen an einem allgemeinsichtbaren Punkt auszustellen. Ferner haben sie Tafeln für die Bezeichnung von Preisen der obgenannten Waren zum Verkauf am Lager zu halten.

10.

Alle Gemeinden ausserhalb der Stadt Opoczno sind berechtigt, folgende Marktgebühren einzuheben:

1.) Von Verkäufern aus freier Hand oder von der Erde . . . . 2 Heller
2.) Von Verkuäufern aus Wagen . . . . 5 „
3.) Von Verkäufern aus Laden (Tisch, Verkaufsstand) . . . . 10 „

11.

Von diesen Einnahmen sind zu decken:

1.) Die Reinigungskosten des Marktplatzes.
2.) Die Kosten des Ankaufes bezw. der Erhaltung der Muster von Massen und Gewichten-
3.) Die Entlohnung der Marktkommissäre; selbe ist von den Wojts festzusetzen. Der Rest bildet eine Einnahme der Gemeinden.

Die Marktgebühren für die Stadt Opoczno werden separat ausgegeben.

12.

Berufshändler dürfen nach 11 Uhr vormittags, d. h. erst nach dem Hissen der weissroten Fahne auf dem Marktplatze ihre Einkäufe besorgen.

13.

Das Zusammenkaufen gewisser Lebensmittel ausserhalb des Marktplatzes z. B. auf den zum Markt führenden Strassen und Wegen ist strengstens verboten. Das Zusammenkaufen von Eiern, Butter und Geflügel in den Dörfern ohne eine besondere Bewilligung des hiesigen k. u. k. Kreiskommandos ist gleichfalls verboten. Die Schuldigen sind in der Stadt Opoczno vom k. u. k. Regierungskommissär, in den Gemeinden von den Wojts bzw. von den Gendarmeriepostenskommandos mit Geldstrafe bzw. Arrest zu bestrafen.

14.

Berufshändler und Vermittler, welche die Preise von Schweinen maasslos in die Höhe treiben sind von den Märkten auszuschliessen. Hartnäckige Vermittler sollen mit Geld- bzw. Arreststrafen bestraft werden u. z. in der Stadt Opoczno durch den k. u. k. Regierungskommissär und in den Gemeinden durch die Wojts bzw. durch die zuständigen Gendarmeriepostenkommandos.

15.

Den mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen, sowie den Personen welche in verseuchten Häusern wohnen ist der Marktbesuch strengstens verboten.

16.

Der Verkauf von Schnaps ist an Markttagen unzulässig. Dieses Verbot bezieht sich sowohl auf Schänken als auch auf Lager von Brantwein.

17.

Für die strenge Durchführung der obzitierten Marktvorschriften sind mir, in der Stadt Opoczno der k. u. k. Regierungskommissär und in den Gemeinden die Wojts persönlich verantwortlich.

18.

Die obzitierten Marktvorschriften sind bindend für alle Marktstellen des Kreises und treten in Kraft mit dem Tage der Kundmachung.

168.

Eröffnung des Aichamtes in Lublin.

(Vdg. des M. G. G. vom 26. Jänner 1916 № 11385 ex 1915).

№ 1657-16. F. A. 18. V. 1916.

Zur Beaufsichtigung des Aichwesens im okkupierten Gebtete Polens und Erledigung der Aichgeschäfte wurde beim k. u. k. M. G. G. ein Aichamt mit dem Sitze in Lublin reaktiviert.

Dem Aichamtsleiter obliegt:

a) Das Aichen und Nachaichen aller im Verkehre stehenden und für den Verkehr bestimmten Masse, Gewichte und Wagen,

b) Die Einhebung der Aichgebühren,

c) Die Führung der Rechnungsbücher über eingelaufene Aichgebühren und der Ausweise über durchgeführte Aichungen,

d) Die Erstattung von Anzeigen über Missstände und Übertretungen an das zuständige Kreiskommando.

Die Benützung von nicht geaichten Gewichten und Massen im Handel und Gewerbe im Kreise Opoczno ist unter Strafe untersagt.

169.

Bauerngrundbank.

№ 4043-16. 10-V-16.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements vom 10. Jänner 1916 № 15011 wird angeordnet:

Alle, die von der russischen Bauerngrundbank Grund erworben haben und dieser Bank dafür noch Geld schuldig geblieben sind, werden hiermit aufgefordert den noch schuldig gebliebenen Betrag in der mit der Bauerngrundbank verabredeteten Raten an die Kassa des hiesigen Kreiskommandos einzuzahlen.

Die geleistete Abzahlung geht auf Rechung des angekauften Grundes.

170.

Feuerversicherung.

№ 6766-16. 26-IV-1916.

Zufolge Verordnung des k. u k. Militärgeneralgonvernements vom 13 März 1916, A. № 11905 wird angeordnet:

Die in Kongress-Polen auf Grund der Gesetze vom Jahre 1870 und 1900 bestehende allgemeine, obligatorische, wechselseitige Feuerversicherung der Gebäude wird hiermit reaktiviert.

Die Agenden dieser Feuerversicherung wird im Bereiche des hiesigen Kreises die Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Warschau durch seine Vertretung in Lublin unter der Kontrolle des hiesigen Kreiskommandos fortführen.

Alle Versicherungspflichtigen werden hiermit aufgefordert, sowohl die fälligen wie auch die laufenden Versicherungsprämien an die zuständigen Gemeindeämter und in der Stadt Opoczno an das k. u. k. Regierungskommissariat einzuzahlen, widrigenfalls dieselben zwangsweise eingetrieben werden.

Die Gemeindeämter haben die eingezahlten Beträge am 5 und 25 eines jeden Monates in der Kassa des hiesigen Kreiskommandos zu erlegen. Die erlegten Gelder werden dann der Vertretung der Feuerversicherungsgesellschaft in Lublin zur Auszahlung der Feuerschäden zur Verfügung gestellt.

Die Vertretung der Feuerversicherungsgesellschaft in Lublin ist verpflichtet auch diejenigen Feuerschäden zu belohnen, die infolge der Einstellung der Versicherungstätigkeit der Gesellschaft in dem gesetzlich vorgeschriebenen Termine nicht angemeldet wurden, insoferne die Beschädigten die rückständigen Prämien nachträglich begleichen.

Die durch das Generalgouvernement in Warschau bestätigte Abänderung des § 58 (397) des Gesetzes, womit die durch die Kriegsereignisse vernichteten oder beschädigten Gebäude auf Antrag des Beschädigte gänzlich oder nur teilweise vom Versicherungszwange befreit werden, wurde vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin zur Kenntnis genommen. Die näheren diesbezüglichen Weisungen werden seinerzeit folgen.

Die Angestellten der Feuerversicherungsgesellschaft im Kreise haben das Recht, die von der Hauptverwaltung festgesetzten Abzeichen zu tragen.

171

Feuerversicherungsgesellschaft „Snop".

№ 10634-16. 15-V-1916.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 8 Mai l. J. E. № 23470 und im Nachhange zur hä. Kundmachung vom 21. März 1916 № 6768 (Amtsbl. Jahrg. II. St. IV № 76.) wird kundgemacht:

Es wird eröffnet, dass die Warschauer Versicherungsgesellschaft «Snop» die nunmehr die Firma «Towarzystwo Wzajemnego ubezpieczenia od Ognia «Snop» führt, die Bewilligung erhalten hat, im Bereiche des Militärgeneralgouvernements die Versicherung von Gebäuden, deren Schätzungswert 5000 Rubel übersteigt, gegen Feuer, sowie von Mobilien in Städten und Fabriken zu übernehmen; diese Bewilligung ist an die Errichtung einer Filiale im Gebiete des Militärgeneralgouvernements gebunden.

172.

Die Wechselseitige Versicherungsgesellschaft in Krakau.

№ 11012-16. 16. V. 1916.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 9 Mai 1916 E. F. № 22226-16 wird kundgemacht:

Der Wechselseitigen Versicherungsgesellschaft in Krakau wurde die Bewilligung zum Betriebe der Lebensversicherungsgeschäfte erteilt.

In Lublin wird eine Zahlstelle errichtet werden.

173.

Vierte österreichische Kriegsanleihe.

№ 10523. 16. V. 1916.

Um die Teilnahme der Bevölkerung an der Zeichnung der IV. Kriegsanleihe zu erleichtern, wurde beim hiesigen k. u. k. Kreiskommando (im Bureau des Kommerziellen Referenten) eine Sammelstelle für die aus hiesigem Kreise einlaufenden Zeichnungen eröffnet:

Die IV. Kriegsanleihe stellt ein steuerfreies, eminent günstiges und unbedingt sicheres Anlagepapier dar.

Zur Ausgabe gelangen:

1) 5$^1/_2$% amortisable Staatsanleihe zum Emissionskurs von K. 93.—für je K. 100.—Nominale; rückzahlbar in der Zeit vom 1. XII. 1921 bis 1. XII. 1956.

2) 5$^1/_2$% Staatsscheine zum Emissionskurs von K. 95.50 für je K. 100.—Nominale. Rückzahlbar am 1. VI. 1923.

Die österreichischen Banken gewähren bedeutende Erleichterungen für die Zahlung und es können die Zeichner im Bureau des Kommerziellen Referenten alle näheren Angaben erfahren.

Die Bevölkerung wird eingeladen, an dieser äusserst günstigen Gelegenheit zum vorteilhaften Anlegen von Kapitalien teilzunehmen.

174.

Geldfund.

Ad № 1286 15. 17. V. 1916.

(Zweite Verlautbarung).

Am 30 Juli 1915 um 1 Uhr nachmittags, wurde in der Stadt Opoczno ein Portefeuille sammt 90 Kronen, 5 Guldenstücken und einer Uhr gefunden.

Der Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentumsrechte beim k. u. k. Kreiskommando in Opoczno nachzuweisen.

Ad № 8103 16.

Am 30 März 1916 um cirka 1/2 12 h. vorm. wurde in Opoczno eine Brieftasche mit dem Inhalt von 54 Rubel, 10 Kronen, 64 Kopeken und 2 Heller gefunden.

Der Eigentümer wird aufgefordet seine Eigentumsrechte beim k. u. k. Kreiskommando Opoczno nachzuweisen.

III. TEIL FINANZWESEN.

Steuern — Spiritusmonopol und Ausschankangelegenheiten.

175.

Spiritusmonopol und die Bekämpfung des Trunksucht.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916, Vrdgbl. für Polen XIX Stück, № 55.

№ 3962-16-F. A.

I Abschnitt.

Spiritus-und Branntweinmonopol.

§ 1.

Einfuhr-und Absatzmonopol.

Die Einfuhr von Spiritus und Branntwein in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Spiritus und Branntwein in diesem Gebiete sind der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter Spiritus werden alle gebrannten alkoholhältigen Flüssigkeiten, unter Branntwein alle solche Flüssigkeiten verstanden, die sich mit oder ohne Zusatz zum Getränke eignen.

§ 2.

Ausnahmen vom Monopole.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung bestimmen, dass die Einfuhr und der Absatz bestimmter Arten von Spiritus oder Branntwein vom Einfuhr - und Absatzmonopole allgemein ausgenommen ist oder einzelnen Personen auf ihr Ansuchen bewilligt werden kann.

§ 3.

Einfuhr und Ausfuhr.

Die Einfuhr von Spiritus oder Branntwein in das Okkupationsgebiet durch die k. u. k. Militärverwaltung ist zollfrei.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1, 2, 3 und 6, der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, № 15 V.-Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

Die Ausfuhr von Spiritus oder Branntwein aus dem Okkupationsgebiete ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbote werden vom Militärgeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements besonders ermächtigten Organen bewilligt.

§ 4.

Ermächtigung zum Absatze von Spirirus oder Branntwein.

Zum Absatze von Spiritus oder Branntwein können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung durch Erteilung der Konzession zum Spiritus-oder Branntweinhandel nach Massgabe des II. Abschnittes ermächtigt werden.

Die Konzession ersetzt auch die Einkaufsbewilligung (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, № 47 V-.Bl.).

§ 5.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiss von Spiritus oder Branntwein werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt. Die nach § 2 vom Absatzmonopole allgemein ausgenommenen Arten von Spiritus oder Branntwein können von der Preisbestimmung ausgenommen werden.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Erzeuger den Spiritus oder Branntwein der k. u. k. Militärverwaltung abgeben muss, sowie die Preise, zu denen ihn die k. u. k. Militärverwaltung den Händlern überlässt. Die letzteren Preise sind für Branntwein in Gold zu entrichten; das Militärgeneralgouvernement kann in rücksichtswürdigen Fällen eine andere Art der Zahlung bewilligen.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder vom Absatze des durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Spiritus oder Branntweines sind aufgehoben.

II. Abschnitt.

Gewerberechtliche Bestimmungen.

§ 6.

Konzessionsbehörde, Konzessionsurkunde.

Zum Handel mit Spiritus oder Branntwein ist eine Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Die Konzession kann auch für den Handel mit bestimmten Arten von Spiritus oder Branntwein oder für bestimmte Arten des Gewerbebetriebes erteilt werden,

insbesondere:

1. für den Handel mit solchen Arten von Spiritus oder Branntwein, deren Absatz vom Monopole der k. u. k. Militärverwaltung ausgenommen ist (§ 2),

2. für den Handel mit solchen Arten von Spiritus oder Branntwein, deren Absatz unter das Monopol der k. u. k. Militärverwaltung fällt (§ 4),

3. für den Ausschank von Branntwein oder für den Handel mit Branntwein in Mengen von weniger als fünf Litern.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 7.

Konzessiopsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muss den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamen Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderährigen Deszendenten bis zur Erreichung der Grossjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 8.

Branntweinausschank.

Die Konzession zum Ausschanke von Branntwein (§ 6. Punkt 3) wird nur solchen Bewerbern erteillt, die in demselben Lokale auf Grund sonstiger Gewerbeberechtigung auch die Verabreichung von Speisen und dem Ausschank anderer Getränke betreiben.

Die im ersten Absatze bezeichneten Gastwirte können zum Genusse im Gastlokale Branntwein in unverschlossenen Gafässen bis zur Menge von höchstens einem Achtelliter verkaufen.

Im übrigen darf Spiritus oder Branntwein nur in handelsüblich verschlossenen Gefässen und nicht zum Genusse im Verkaufslokale selbst verkauft werden.

§ 9.

Betriebsstätte.

Auf Grund derselben Konzession kann der Spiritus-oder Branntweinhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebs in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstatten. Die Übersiedlung des Branntweinausschankes (§ 8) bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos.

§ 10.

Art und Umfang des Betriebes.

Eine Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere die in § 6 unter 1, 2 und 3 bezeichneten Betriebsarten, und ob die Ware nur an Händler oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

§ 11.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Spiritus-oder Branntweinhandels ist unter amtliche Aufssicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Spiritus-oder Branntweinhandel freigestellt.

Der Kreiskommandant kann verfügen, dass Betriebsstätten, in denen der Handel mit Branntwein ausgeübt wird, an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Stunden geschlossen werden müssen.

§ 12.

Verbotene Arten des Absatzes.

Die Verwendung von Automaten zum Absatze von Branntwein ist verboten.

Nichtflüssige Stoffe, die ausschiesslich zur Herstellung von Branntwein bestimmt sind, dürfen nur an die zur Branntweinerzeugung befugten Gewerbetreibenden verkauft werden. Das Feilhalten solcher Stoffe in allgemein zugänglichen Geschäftslokalen ist verboten.

§ 13.

Apotheken.

Der Verkauf bestimmter Arten von Spiritus oder Branntwein über ärztliche Verschreibung im Betriebe von Apotheken wird durch die Vorschriften dieses Abschnittes nicht berührt.

Apotheker sind zum Absatze der nach den Sanitätsvorschriften zum Verkaufe in Apotheken zugelassenen Arten von Spiritus oder Branntwein ohne Erteilung einer Konzession gemäss § 4 ermächtigt.

III. Abschnitt.

Privatrechtliche Bestimmungen.

§ 14.

Nichtklagbarkeit von Zechschulden.

Forderungen aus dem Verkaufe von Branntwein sowie von anderen geistigen Getränken an den Konsumenten sind nicht klagbar, wenn der Schuldner zur Zeit der Entstehung der späteren Forderung eine frühere Schuld derselben Art an denselben Gläubiger nicht bezahlt hat.

Forderungen für die wiederholte Verabreichung der im ersten Absatze bezeichneten Getränke an einen Gast während seines ununterbrochenen Aufenthaltes in der Gastwirtschaft oder während seiner Beherbergung in demselben Gasthause gelten als einheitliche Forderung.

Die gemäss Absatz 1 nicht klagbaren Zechschulden können auch nicht gegen Forderungen des Schuldners aufgerechnet werden.

§ 15.

Ungültigkeit von Verträgen.

Ungültig sind:

Pfand- und Bürgschaftsverträge zur Befestigung der nach § 14 nichtklagbaren Forderungen.

Arbeitsverträge, vermöge deren dem Arbeitnehmer auf Rechnung des Lohnes gebrannte geistige Getränke verabreicht werden.

IV. Abschnitt.

Strafrechtliche Bestimmungen.

§ 16.

Verabreichung geistiger Getränke an Unmündige und Trinker.

Verboten ist:

1. beim Ausschanke geistiger Getränke oder beim Handel mit diesen Getränken einem Unmündigen ein geistiges Getränk zum eigenen Genusse zu verabreichen oder verabreichen zu lassen.
2. einem Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solchen Mengen oder so häufig zum eigenen Genusse zu verabreichen oder verabreichen zu lassen, dass ihr Genuss die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen gefährden kann,
3. einen seiner Aufsicht oder Obhut unterstehenden Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solchen Mengen oder so häufig geniessen zu lassen, dass ihr Genuss die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen gefährden kann,
4. einem offenbar Trunkenen ein geistiges Getränk zu verabreichen oder verabreichen zu lassen.

§ 17.

Verbot der Verabreichung geistiger Getränke an bestimmte Personen.

Das Kreiskommando und auf Grund seiner Ermächtigung der Gemeindevorsteher können das Verbot erlassen, bestimmten Personen geistige Getränke zu verabreichen. Das Verbot wird innerhalb seines Geltungsbereiches in ortsüblicher Weise verlautbart.

§ 18.

Umgehung der Nichtklagbarkeit von Zechschulden, Abschluss ungültiger Verträge.

Verboten ist:

1. sich vom Schuldner einer nach § 14 nichtklagbaren Forderung, von dessen Familienangehörigen, vom Pfandbesteller oder Bürgen (§ 15) eine Urkunde ausstellen zu lassen, die keinen oder einen unwahren Verpflichtungstitel enthält und eine Umgehung der Nichtklagbarkeit, der Unzulässigkeit der Aufrechnung oder der Ungültigkeit der Pfand-oder Bürgschaftsbestellung bewirken soll;
2. sich die Erfüllung einer nichtklagbaren Forderung aus dem Verkaufe geistiger Getränke durch Verpfändung der Ehre, eidliche oder eine ähnliche Beteuerung versprechen zu lassen;
3. mit einem Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag abzuschliessen, der nach § 15 ungültig ist.

§ 19.

Strafkompetenz und Strafausmass.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando—soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

V. Abschnitt.

Allgemeine und Schlussbestimmungen.

§ 20.

Ermächtigung zu Durchführungsmassnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Spiritus-und Branntweinmonopoles notwendig sind.

§ 21.

Zwangsmassnahmen.

Die Konzession zum Handel mit Spiritus oder Branntwein kann jederzeit entzogen werden. Sie muss entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte zwangsweise schliessen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 22.

Übergangsbestimmungen.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräusserung bestimmten und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Vorräte an Spiritus und Branntwein können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung nur bis 15. Mai 1916 abgesetzt werden, soferne sie nicht vor diesem Tage beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet werden.

Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeldete Vorräte werden mit dem 15. Mai 1916 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Angemeldete Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung bis 1. Juli 1916 abgesetzt werden. Die bis dahin nicht abgesetzten Vorräte werden von der k. u. k. Militärverwaltung zu den vereinbarten oder zu jenen Preisen übernommen, zu denen der Spiritus oder Branntwein den Händlern überlassen wird (§ 5, Absatz 2).

In Bezug auf die im ersten Absatze bezeichneten Vorräte können die nach den Landesgesetzen eingehenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von hundert Prozent des Steuersatzes erhöht werden.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Spiritus-oder Branntweinvorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat bis zum 15. Mai 1916 einführen. Die betreffenden Vorräte unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

§ 23.

Bestehende Gewerberechte.

Der Handel mit den in § 22 bezeichneten Vorräten sowie der Handel mit jenen Arten von Spiritus oder Branntwein, die vom Absatzmonopole ausgenommen sind (§ 2), kann ohne Erwirkung der in § 6 vorgeschriebenen Konzession erfolgen, wenn der Händler beim Inkrafttreten dieser Verordnung hiezu auf Grund früher erworbener Gewerberechte befugt war.

§ 24.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die russischen Vorschriften über die in dieser Verordnung geregelten Gegenstände insbesondere die Gewährung von Vergütungen bei der Ausfuhr von Spiritus oder Branntwein sind aufgehoben.

Auf Steuerrückvergütungen findet der erste Absatz keine Anwendung.

§ 25.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1916 in Kraft.

Tabakmonopol.

176.

Tabakmonopol.

№ 2782-16-F. A.

Die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, ausgegeben und versendet am 11. März 1916 (Verordnungs-Blatt, XVI Stück, P. 50 ex 1916) betreffend das Tabakmopol wird verlautbart:

§ 1.

Monopolsrecht.

Die Eiufuhr von Tabak in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Tabak in diesem Gebiete ist der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter «Tabak» werden in dieser Verordnung Tabakblätter, Zigaretten, Rauch,- Schnupf - und Kautabak, Ziggarren und Zigaretten verstanden.

§ 2.

Einfuhr.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1 bis 3, der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai1 915. № 15 V. Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

Reisende dürfen zum Verbrauche während der Reise zehn Stück Zigarren oder fünfundzwanzig Stück Zigaretten oder fünfunddreissig Gramm Tabak einführen (§ 4, Punk 5, der Zollordnung.

§ 3.

Absatz.

Zum Absatze von Tabak können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung nach Massgabe der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26 Juli 1915, № 28 V. Bl. ermächtigt werden.

§ 4.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiss von Tabak werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs einheitlich festgesetzt.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Tabak an Erzeuger von Tabakfabrikaten abgegeben wird, sowie die Provisionen, die den Händlern (Verodnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915. № 28. V. Bl.) gewährt werden.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder dem Absatze von Tabak sind aufgehoben.

§ 5.

Vorhandene Vorräte.

Auf die am 15. März 1916 im Okkupationsgebiete vorhandenen Vorräte findet der Schlussabsatz des § 4 keine Anwendung.

In Bezug auf diese Vorräte können die nach den Landesgesetzen einzuhebenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrag von 100% des Steuersatzes erhöht werden.

§ 6.

Ermächtigung zu Durchführungsmassnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Tabakmonopols notwendig sind.

§ 7.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando - soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt - mit Gelstrafen bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sehs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 8.

Schlussbestimmung.

Die Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915. № 22 und 23 V. Bl., sind aufgehoben.

Zigarettenpapier und Zigarettenhülsen unterliegen nach dem Massstabe von 100 kg. einem Zollsatze von 250 Kronen.

Wirksamkeitsbeginn.

Die § § 1, 2 und 8 sind mit dem Tage der Kundmachung, die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung mit 15. März 1916 in Kraft getreten.

177.

A.) Reglement für die Errichtung und Besetzung von Tabakverschleissgeschäften.

№ 3422-16-F. A.

1. Gemäss der A.-O.-K.-Verordnung vom 26. Juli 1915. № 28 V.-Bl., ist zu Betrieben des Handels mit Tabak die Konzession der Militärverwaltung notwendig.

2. Die Konzession, welche jederzeit widerrufen werden kann, darf nur für solche Orte erteilt werden, in denen die Eröffnung einer Tabakverschleisstelle den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht, sie darf lediglich für Betriebsstätten erteilt werden, die hiefür in sanitärer Hinsicht geeignet sind und deren finanzpolizeiliche Überwachung keine Schwierigkeiten verursacht.

3. Bei Errichtung und Besetzung der Tabakverschleisstellen ist einerseits auf die Bedüfnisse der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen, andererseits ist aber auch darauf zu sehen, dass die Lebensfähigkeit der Trafiken durch eine allzugrosse Vermehruug derselben nicht gefährdet wird.

4. Die Verschleisslizenzen werden freihändig nach freiem Ermessen der Militärverwaltung verliehen.

5. Die Errichtung und Besetzung neuer, sowie die Besetzung freigewordener Tabakverläge wird dem Generalgouvernement verbehalten; die Errichtung und Besetzung der Tabaktrafiken liegt im Wirkungskreise der Kreiskommanden.

6. Kasern- und Bahnhoftrafiken werden immer im Einvernehmen mit dem Kasernkommando, bezw. der Bahnverwaltung errichtet und besetzt.

7. Prinzipiell dürfen die Tabakverläge und neu errichtete einträglichere Tabaktrafiken nur an die bedürftigen Witwen und Weisen nach gefallenen Angehörigen der k. u. k., sowie an die erwerbsunfähigen Angehörigen der Armee und Militärverwaltung verliehen werden.

Ansuchen poln. Legionäre oder deren Hinterbliebenen sind wie jene der Angehörigen der Armee oder ihrer behürftigen Witwen und Weisen zu behandeln.

8. Von der Verlags- und Tabaktrafikführung werden ausgeschlossen:

a) Minderjährige,

b) wegen eines Verbrechens oder wegen einer Übertretung der Veruntreuung, des Betruges, des Diebstahles, bestrafte oder in Untersuchung stehende Pнrsonen, ferner die aus Anlass einer Gefüllsübertretung vorbestraften Personen,

c) aus irgendwelchen anderen Gründen kein Vertrauen erweckende Personen,

d) jene Personen, die über kein entsprechendes Lokal verfügen.

9. In den Tabakverschleissstätten dürfen nur die aus den k. u. k. Tabakverschleissmagazinen stammenkan Fabrikate abgesetzt werden.

B) Reglement für die Tabakverleger.

1. Als Vermittlungsstellen zwischen den Tabakmagazinen und den Tabaktrafikanten werden in Städten und grösseren Ortschaften Tabakverläge errichtet, welche in den Regel mit einer Tabaktrafik (Verlagtrafik) verbunden sind.

2. Das Lokal für den Verlag muss rein, trocken, luftig, hell und heizbar sein; von aussen wird das Lokal mit der Aufschrift «K. u. K. Tabakverlag—c. i k. Skład Tytoniu») gekenzeichnet, der Fussboden und die Wände des Tabaklagers müssen mit Brettern verkleidet werden.

3. Die Verlagsprovision wird unter Berücksichtigung der im einzelnen Falle obwaltenden Verhältnisse mit einem Prozentsatze von dem nach den Tarifpreisen berechneten Werte des bezogenen Tabakmateriales festgesetzt und darf folgende Ausmasse nicht übersteigen:

a) im Standorte des Tabakmagazins und in anderen bis 10 km entfernten Orten 13%,

b) in Orten, welche über 10 km und nicht mehr als 20 km vom Verschleissamte entfernt sind 14%,

c) in allen anderen Orten 15%,

In diesen Provisionssätzen ist der 10%ige Trafikanten-Gewinn (Kleinverschleisser-Provision)mitinbegriffen.

Das Generalgouvernement behält sich bis auf Weiteres eine jährliche Revision der Einkommenverhaltnisse und die Vorschreibung einer nachträglichen Gewinnrückzahlung vor, welche rückwirkend für die abgelaufene Geschäftsperiode eingehoben wird. Zum Zwecke diese Revision haben die Verleger mit Schluss eines jeden Jahres einen Ertrags- und Lastenausweis nach dem angeschlossenen Formulare A. im Wege des Tabakmagazins dem Generalgouvernement vorzulegen.

4. Der Verleger hat das Tabakmaterial ausschliesslich bei den ihm vorgeschriebenen Fassungsstellen zu beziehen.

Ebenso ist dem Verleger die Abgabe von Tabakmaterial an andere als die ihm zur

Fassung zugewiesenen Detailverschleisser (Trafiken) und die eigene Verlagstrafik untersagt.

Bei der Abgabe der Fabrikate an den Detailverschleiss darf die eigene Verlagstrafik gegenüber den anderen Verschleisstellen nicht begünstigt werden.

5. Die Tabakfabrikate sind von den Verlegern mit einer auf der vorgeschriebenen Drucksorte in 2 Exemplaren ausgefertigten Bestellung beim Tabakmagazine (Fassungstelle) anzusprechen. Lezteres überprüft die Bestellung, namentlich im Hinblicke auf die jeweils vorhandenen Fabrikat-Vorräte, berechnet den Geldwert und liquidiert dieselbe.

Der liquidierte Betrag ist vom Verleger in den Kreiskassa einzuzahlen, welche hierüber eine Amtsquittung ausfertigt.

Auf Grund der liquidierten Bestellung und der beigebrachten Amtsquitung über die geleistete Einzahlung wird das Tabakmaterial vom Magazine ausgefolgt, wobei dam Verleger das zweite Exemplar der Bestellung (Duplikat) zurückgestellt wird.

6. Die Ausgabe der Tabakfabrikate an die Trafikanten hat auf Grund einer Bestellung gegen Bezahlung des Tarifpreises nach Abzug des 10%igen Trafikantengewinnes zu erfolgen. Jede Bestellung ist nach Menge und Sorten und unter Ersichtlichmachung des Tarifwertes derselben in das Fassungsbuch des Trafikanten eiuzutragen. Die Fassungsbücher sind den Trafikanten zurückzustellen, dagegen die Bestellungen der Trafikanten im Verlage in Aufbewahrung zu nehmen.

Die an die eigene Verlagstrafik jeweils aus dem Lagervorrate zur Abgabe gelangenden Fabrikate sind gleichfalls auf einem Trafikantenbestellungsformulare vorzumerken.

7. Die einmal ausgefolgten Waren dürfen nicht zurückgenommen werden.

8. Jeder Verlag muss an allen Wochentagen von 8—12 Uhr vormittags und von 2—6 Uhr nachmittags offen gehalten werden. In Bezug auf die Verlagstrafik gelten die Bestimmungen des Reglements für die Trafiken.

9. Jeder Tabakverlag soll tunlichst einen auf 8—10 Tage ausreichenden Vorrat an Tabakmaterialien auf Lager halten.

10. Jede Manipulation zum Nachteile der Quanität oder Qualität der Ware, wie Entnahme von Tabak aus Päckchen, Mischung von verschiedenen Sorten. Zusatz von fremden Stoffen, Verschleiss von Zigarettem eigener Erzeugung sind strengstens verboten.

11. Die Tabakverschleisser sind freundlich zu behandlen und in der Reihenfolge ihres Erscheinens zu bedienen.

12. Über die Materialgebarung muss der Tabakverleger jeder Zeit Aufschluss geben können. Zu diesem Behufe sind die vom Tabakmazine zurückgestellten Duplikats-Bestellungen in einem Umschlage sorgfältig aufzubewahren und die einzelnen Bestellungen auf einem Vormerkblatte, welches gleichfalls in dem Umschlage einzulegen ist, unter Ersichtlichmachung der Nummer und des Datums der Bestellung, sowie des vollen Tarifwertes der Fabrikate (ohne Abzug der Provision) fortlaufend in Evidenz zu halten.

In gleicher Weise sind auch die Bestellungen der zur Fassung zugewiesenen Trafiken und die Aufschreibungen über die Abgaben an die eigene Verlagstrafik in speziellen Umschlagsbögen für jede Trafik chronologisch geordnet zu hinterlegen und je in einem Vormerkblatte, enthaltend die Nummer, das Datum und den vollen Tarifwert der Trafikanten-Bestellungen, bezw. der Abgaben an die Verlagstrafik evident zu führen.

Die Vormerkblätter sind mit 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschliessen und mit 1. Jänner des neuen Jahres wieder neu anzulegen.

Am 30. Juni und am 31. Dezember eines jeden Jahres sind die Verlagsvorräte zu inventieren und der Tarifwert der Vorräte zu berechnen. Das Ergebnis der Inventur ist auf einen Bestellungsformulare ersichtlich zu machen und bis 10-ten des auf die Inventur folgenden Monates dem Kreiskommando einzusenden. Dem Inventur-Ausweise über den Vorrat am 31. Dezember ist ferner eine Verschleisskonsignation nach dem zuliegenden Formulare B. anzuschliessen.

13. Die Tabakverleger sind an die Anordnungen der gegenwärtigen und anderer künftighin zu erlassender Instruktionen gebunden und verpflichtet, alle Weisungen und Anordnungen der Behörde und Kontrollorgane Folge zu leisten.

14. Sie sind verpflichtet, den Kontrollorganen jederzeit den Eintritt in das Geschäftslokal zu gestatten und die geführten Aufschreibungen zur Einsicht und Überprüfung auszufolgen.

15. Sie sind ferner verpflichtet, die Interessen des Tabakmonopols tunlichst zu fördern und alle ihnen zur Kenntnis gelangten Anzeichen von Übertretungen anzuzeigen.

16. Die Nichtbefolgung der Anordnungen des Reglements seitens des Tabakverlegers oder seitens seines Vertreters, wird mit einer Geldstrafe nebst Entziehung der Konzession nach § 7 der A.-O.-K.-Verordnung vom 26. Juli 1915, № 28, bestraft.

17. Die Bestellungsformularien und allfällige andere Drucksorten sind beim Tabakmagazin gegen Erlag der Selbstkosten zu beziehen.

Muster A.

Ertrags und Lasten Ausweis:

des Tabakverlegers .... in ....

über die Zeitperiode vom .... bis 191

Standort des Verlages (genaue Adresse) ....

Standort der Verlagstrafik ....

Fassungstelle des Verlegers ....

Entfernung des Verlages von der Fassungstelle in Kilometern ....

Anzahl der Materialfassungen für den Verlag ....

Anzahl der dem Verlage zugewiesenen Trafiken (Detailverschleisser) ....

Tarifwert der Materialausfolgungen ....

a) an die Verlagstrafik .... K .... hl

b) an die zugewiesenen Trafikanten .... „ .... „

Summe .... K .... hl

Einnahmen:

	K.	h.
..........%-ige Verlegerprovision für das bezogene Tabakmaterial . .		
im Werte von		
Bruttoertrag der Verlagstrafik		
Summe der Einnahmen .		

Ausgaben:

	K.	h.
Mietzins für die Verschleisslokalikäten		
Beleuchtung und Beheizung		
Reinigung		
Materialfassungskosten u. event. Kosten von Retournierungen		
Ausgaben für das Personal		
Versicherungsspesen		
Zinsen des Betriebskapitales		
Gewinnrückzahlungen		
Steuer und Gebühren vom Tabakgeschäfte		
Kleine Spesen (Diverse)		
S-a der Ausgaben . .		
Reingewinn		

ANMERKUNG: Reinertrag von den im Tabakverschleissgeschäfte abgesetzten Nebenartikel, Stempel etz.		

Muster B.

Verschleiss-Konsignation.

des Tabak-Verlegers in ....

für die Zeitperiode von .... bis 191

Anzahl der Tabak-Material-Fassungen ....

Einnahmen:	K.	h.
Tarifwert des anfänglichen Vorrates. (bzw inventierten Vorrates bei Vorlage der letzten Verschleisskonsignation)		
Tarifwert der bezogenen Tabakfabrikate		
Zusammen Einnahmen:		

Tarifwert der Ausgaben an:

Post №	Name des Trafikanten	Standort und genaue Adresse	K.	h.
1	Verlagstrafik			
2	N. N.			
3	N. N.			
	Sonstige Ausgaben Verluste etc.			
		Summa der Ausgaben .		
		Bleibt Wert des rechnungsmässigen Vorrates		
		Gegenüber dem Werte des inventierten Vorrates von		
		mehr, weniger .		

ANMERKUNG: Grössere Beträge bei der letzten Post «Sonstige Ausgaben» sind aufzuklären, ebenso eine erhebliche Differenz zwischen dem Werte des rechnungsmässigen und des inventierten Vorrates.

C. Reglement für die Trafikanten.

1. Den Verkauf von Tabakfabrikaten an die Konsumenten besorgen die Trafikanten.

2. Das Verschleisslokal soll hell, trocken, rein und von der Strasse zugänglich sein; sämtliche Fabrikate sind in Schränken oder verglasten Stellagen ordnungsmässig nach den Erzeugungsdaten einzulagern.

3. Im Verschleisslokale dürfen Artikel, deren Geruch auf die Tabakfabrikate schädlich einwirken kann, wie Heringe, Mineralöl, Leder und dgl. nicht aufbewahrt werden.

4. Von aussen ist das Lokal mit einer deutlichen Aufschrift «k. u. k. Tabaktrafik»—(«c. i k. Sprzedaż tytoniu»)—zu kennzeichnen.

5. Die Tabaklizenz und der Tabakverschleisstarif muss im Lokal an sichtbarer Stelle angebracht sein.

6. Die nötigen Tabakfabrikate bezieht der Trafikant von jenem Verlage, dem er zur Fassung zugewiesen ist, gegen Einbringung einer Bestellung und Erlag, des hiefür entfallenden Kaufpreises (Tarifpreis nach Abzug von 10%). Die ausgefolgten Fabrikate werden vom Verleger in das Fassungsbuch, welches der Trafikant bei jeder Fassung mitzubringen hat, eingetragen. Dieses Fassungsbuch ist vom Trafikanten monatlich abzuschliessen.

7. Der Trafikant ist zur strengen Einhaltung der im Verschleisstarife festgesetzten Preise verpflichtet. Andere als die von der Verwaltung des Tabakmonopols zum Verschleisse zugelassenen Fabrikate dürfen nicht verkauft werden.

8. Jede Manipulation zum Nachteile der Quantität oder Qualität der Ware, wie Entnahme von Tabak aus Päckchen, Mischung verschiedener Tabaksorten, Zusatz von fremden Stoffen, Verschleiss von Zigaretten eigener Erzeugung ist strengstens untersagt.

9. Die Käufer sind freundlich und zuvorkommend zu behandeln und in der Reihenfolge ihres Erscheines zu bedienen.

10. Der Trafikant soll tunlichst einen auf 5 bis 7 Tage ausreichenden Tabakvorrat besitzen.

11. Der Trafikant ist an die Anordnungen der gegenwärtigen oder anderer künftighin zu erlassender Instruktionen gebunden und verpflichtet, allen Weisungen und Anordnungen der Behörden und Kontrollorgane Folge zu leisten.

12. Er ist auch verpflichtet, den Kontrollorganen jederzeit den Eintritt in das Geschäftslokal zu gestatten und die geführten Aufschreibungen zur Einsicht und Kontrolle auszufolgen.

13. Ferner ist er verpflichtet, die Interessen der Tabakmonopolsverwaltung tunlichst zu fördern und alle ihm zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

14. Nichtbefolgung der Anordnungen des gegenwärtigen Reglements seitens der Trafikanten wird nach § 7 der A. O. K.-Verordnung vom 26. Juli 1915, № 28 V. Bl. mit einer Geldstrafe nebst Entziehung der Tabak-Verschleiss-Befugnis geahndet werden.

15. Fassungsbücher und Bestellscheine sind durch den Tabakverleger vom Tabakmagazine entgeltlich zu beziehen.

D. PREISVERZEICHNISS

der Tabakfabrikate für das okkupierte Gebiet.

Gültig vom 15. März 1916.

Post. №	BENENNUNG DER FABRIKATE	Detailverkaufspreis in Russisch-Polen per 1 Stück K.	h.
	A. Zigarren.		
	Luxus-Zigarren:		
1	**Ideales**, in Kistchen zu 25 und in Päckchen zu 4 Stück — Nach Havaneser-Art aus feinster Havana-Decke und Einlage erzeugte qualitätvolle Zigarren.	1	—
2	**Victorias**, in Kistchen zu 25 und in Päckchen zu 4 Stück	—	65
3	**Entreactos**, in Kistchen zu 25 und in Päckchen zu 4 Stück	—	50
4	**Imperatores**, in Kistchen zu 25 Stück — Aus Havana- und anderen feinen Ausländer Tabaken hergestellte Zigarren leichteren Charakters.	—	70
5	**Aromaticos**, „ „ „ „ „	—	45
6	**Graciosas**, „ „ „ „ „	—	35
	Feine Zigarren:		
7	**Regalitas**, in Kistchen zu 100 und zu 25 Stück — ferner in Kartons zu 5 Stück	—	24
8	**Trabucos**, „ „ „ „ „ „ „ „	—	20
9	**Britanica**, „ „ „ „ „ „ „ „	—	18
10	**Palmas**, „ „ „ 25 und in Kartons zu 10 Stück	—	16
11	**Panetelas**, „ „ „ 100 „ zu 25 Stück	—	17
12	**Operas**, „ „ „ „ „ „ „ „	—	16
13	**Palmitas**, „ „ „ 25 „ in Kartons zu 10 Stück	—	12
	Mittelfeine Zigarren:		
14	**Cuba-Portorico**, in Paketen zu 100 Stück	—	12
15	**Virginier**, „ „ „ 50 „	—	12
16	**Brasil-Virginier**, „ Kartons „ 100 „	—	10
17	**Rosita**, (nikotinschwache Zigarre) in Kistchen zu 100 Stück	—	10
18	**Portorico**, in Paketen zu 100 Stück	—	9
	Minderfeine Zigarren:		
19	**Virginiosa**, in Kartons zu 50 Stück	—	9
20	**Gemischte Ausländer**, in Paketen zu 100 Stück	—	7
21	**Cigarillos**, in Etuis zu 20 Stück	—	7
22	**Kleine Inländer**, in Paketen zu 100 Stück	—	5
	B. Zigaretten.		
1	**Amneris**, mit vergoldetem Mundstück, in Kartons zu 100 und zu 25 Stück . . .	—	10
2	**Theba**, mit Korkmundstück, „ „ „ „ „ „ „ „ . . .	—	8
3	**Nil**, ohne Mundstück, in Kasseten zu 100 und zu 20 St.	—	8
4	**Moeris**, mit Mundstück und Raucherwolle, in Kartons zu 100 und zu 25 Stück . .	—	7
5	**Sultan**, mit Mundstück, in Kartons zu 50 Stück	—	6
6	**Memphis**, ohne „ „ „ „ 100 „	—	6
7	**Kaiser**, mit „ „ „ „ 50 „	—	5
8	**Damen**, mit „ „ „ „ 50 „	—	5
9	**Hercegovina**, mit „ „ „ „ 50 „	—	5
10	**Sport**, ohne „ „ „ „ 100-50 und 10 Stück	—	$3\frac{1}{2}$

Post. №	BENENNUNG DER FABRIKATE	Detailverkaufspreis in Rusisch-Polen per 1 Stück K.	h.
11	**Dalmatiner**, mit Mundstück in Kartons zu 50 Stück	—	4
12	**Drama**, ohne „ „ „ „ 100 „	—	2 1/2
13	**Donau**, mit „ „ „ „ 50 „	—	2 1/2
14	**Virginier**, „ „ „ „ „ 100 „		2 1/2
15	**Ungarische**, ohne „ „ „ „ 100 „	—	1 1/2
16	**Mirjam**, mit vergoldetem Mundstück in Kartons zu 100 und zu 10 Stück	—	5 1/2
17	**Divia**, 100 Stück und 10 Stück	--	5 1/2
	C. Rauchtabake.	per Karton, Paket, Päckchen (Brief)	
1	Feinster **Türkischer**, fein und grob geschnitten in Kartons zu 100 gr.	7	—
2	Feiner **Türkischer**, (Mazedonisch) (in Paketen zu 100 gr.	4	80
	(in Päckchen zu 25 „	1	20
3	Feiner **Hercegovina**, (in Paketen zu 100 gr.	3	20
	(in Päckchen zu 25 „	—	80
4	Mittelfeiner **Türkischer**, (in Paketen zu 100 gr.	2	40
	(in Päckchen zu 25 „	—	60
5	**Drama**, (in Paketen zu 100 gr.	1	60
	(in Briefen zu 25 „	—	40
6	**Krull**, (in Paketen zu 100 gr.	1	04
	(in Päckchen zu 25 „	—	26
7	**Knaster**, in Päckchen zu 25 gr.	—	22
8	**Extrafein Drei König**, (in Paketen zu 100 gr.	—	88
	(in Briefen zu 25 „	—	22
9	Feinster **Ungarischer Zigarettentabak**, in Päckchen zu 25 gr.	—	30
10	Feiner **Ungar**, (lang und kurz geschnitten) (in Paketen zu 100 gr.	—	80
	(in Briefen zu 25 „	—	20
11	Mittelfeiner **Ungar** (in Paketen zu 100 gr.	—	56
	(in Briefen zu 25 „	—	14
12	Feiner **Galizier**, (in Paketen zu 100 gr.	—	56
	(in Briefen zu 25 „	—	14
13	**Türk. Grenzrauchtabak**, in Briefen zu 25 gr.	—	24
14	**Cserbeltabak**, in Briefen zu 30 gr.	—	12
15	**Landtabak**, fein geschnitten (in Päckchen zu 70 gr.	—	28
	(in Briefen zu 30 „	—	12
16	**Grenzrauchtabak**, (II Sorte), mit feiner Schnitte (in Paketen zu 100 gr.	—	33
	(in Briefen zu 30 „	—	10
17	**Debrecziner**, in Briefen zu 30 gr.	—	10
18	**Landtabak**, „ „ „ „ „	—	10
19	**Grenzrauchtabak**, (III Sorte), in Briefen zu 30 gr.	—	9
	D. Schnupftabak.		
1	**Wiener Rapé**, in Paketen zu 250 gr.	2	—
2	**Scaglia di lusso**, grossetta / sottile in Paketen zu 250 gr.	2	—
3	**Jnländer**, in Paketen zu (500 gr.	2	—
	(250 „	1	—
4	**Grenzschnupftabak**, feinkörnig in Paketen zu 500 gr.	1	50
	in „ zu 250 „	—	75
	in Päckchen zu 50 „	-	16
5	**Russischer Schnupftabak**, in Päckchen zu 50 gr.	—	16
	E. Spezialitäten-Zigarren.	per 1 Stück	
1	**Coronas**, in Kistchen zu 10 Stück	—	75
2	**Regalia Favorita**, in Kistchen zu 50 i 25 St.	—	32
3	**Operas especial**, „ „ „ 50 i 25 „	—	32

Post-№	BENENNUNG DER FABRIKATE	Detailverkaufspreis in Russisch Polen per Karton, Paket, Päckchen (Brief) K.	h.
4	**Trabucos especial**, in Kistchen zu 100 und zu 25 Stück	—	28
5	**Regalia**, „ „ „ 100 „ „ 25 „	—	27
6	**Prensados**, „ „ „ 100 „ „ 50 „	—	26
7	**Selectos**, (nikotinschwache Zigarre) in Kistchen zu 25 Stück	—	24
8	**Medianos**, in Kistchen zu 100 und zu 25 Stück	—	24
9	**Regalia Media**, in Kistchen zu 100 und zu 25 Stück	—	24
10	**Havana Virginier**, in Kistchen zu 100 und zu 50 Stück	—	24
11	**Brevas**, „ „ „ 100 „ „ 50 „	—	22
12	**Trabuquillos**, „ „ „ 100 „ „ 25 „	—	20
13	**Portorico especial**, „ „ „ 100 „ „ 25 „	—	20
14	**Pigmeos**, „ „ „ 25 Stück	—	18
15	**Galanes**, „ „ „ 100 und zu 25 „	—	16
16	**Virginier especial**, „ „ „ 100 Stück	—	12
17	**Senoritas**, „ „ „ 100 „ und in Etuis zu 10 Stück . . .	—	12
18	**Damas**, „ „ „ 100 „ „ zu 50 Stück	—	12
19	**Infantes**, „ „ „ 100 „	—	12
	F. Spezialitäten-Zigaretten.		
1	**Coronas**, mit vergoldetem Mundstück, in Kasetten zu 100 Stück und in Kartons zu 25 Stück	—	14
2	**Sphinx**, „ „ „ „ „ „ 100 „ „ „ „ „ 25 „	—	12
3	**La fleur**, mit Mundstück in Karton zu 50 und zu 10 St.	—	9
4	**La favorite**, mit „ „ „ „ 50 „ „ 10 „	—	8
5	**Khedive**, ohne „ „ Kassetten „ 100 „ in Kartons zu 25 St.	—	8
6	**Dames**, mit „ „ „ „ 100 „ „ „ „ 25 „	—	7
7	**Princessas**, mit „ „ Kartons „ 50 „ zu 10 St.	—	7
8	**Egiptische**, III Sorte, ohne Mundst., in Kartons zu 100 und zu 25 St.	—	7
	G. Specialitäten-Rauchtabake.	per Kassette, Karton, Paket	
1	**Sultan flor**, in zwei Schnittbreiten (a) 0·4 mm) in Kasetten zu (200 g. . . .	24	—
	(b) 0·7 mm) in Kasetten zu (100 g. . . .	12	—
2	**Superfein Türkischer**, in zwei Schnittbreiten (a) 0·4 mm) in Kassetten zu (200 g. .	20	—
	(b) 0·7 mm) in Kassetten zu (100 g. .	10	—
3	Feiner **Kir**, in Kartons zu 100 gr.	6	50
4	Feiner **Pursitschan**, in Kartons zu 100 gr.	6	—
5	Feinster **Hercegovina**, in Kartons zu 100 gr.	5	80
6	**Varinas**, in Paketen zu 100 gr.	1	50
7	**Kaisermischung**, in „ „ 100 „	1	30
8	Feinster **Ungar**, (a) langgeschnitten) (b) kurzgeschnitten) in Paketen zu 100 gr.	1	10
	H. Zigaretten deutscher Provenienz	per 1 Stück	
1	**Rittmeister**, (mit Kartonmundstück oder Goldbelag)	—	$5^1/_2$
2	**Reichsadler**	—	6
3	**Kaiser Dubec**	—	8
	I. Zigaretten dänischer Provenienz:		
1	**Diplomat**	—	8
2	**Cairo**	—	8
3	**Nobel 50**	—	4

178.

Ausländische Zigaretten.

ad. № 3423-16-F. A.

In nächster Zeit werden im allgemeinen Verschleisse bei den Trafikanten folgende ausländische Zigarettenmarkee erscheinen:

a) deutscher Provenienz in Schachteln ohne Banderollen:

1. Rittmeister (mit Kartonmundstück oder Goldbelag)	Preis $5^1/_2$	Heller	per Stück
2. Reichsadler	„ 6	„	„
3. Kaiser Dubec	„ 8	„	„

b) dänischer Provenienz:

1. Diplomat	„ 8	„	„
2. Cairo	„ 8	„	„
3. Nobel 50	„ 4	„	„

Diese Zigaretten werden als aus den k. u. k. Tabakmagazinen stammend zum allgemeinen Verschleisse zugellassen.

Konsumumlagen.

179.

Die Versteuerung der Presshefe.

E. № 3865-F. A.

Presshefe inländischer und ausländischer Provenienz wird der Verbrauchsabgabe per 64 (sechsundvierzig Heller) vom russischen Pfunde unterzogen.

Die Versteuerung der Presshefe wird unter Verwendung von Banderollen erfolgen.

Die eingeführten Presshefesendungen werden seitens des Zollamtes an die Finazwachabteilung in Strzemieszyce, wo das österr. — ung. Presshefekartell ein engros Depot besitzt, in dem die Presshefe geformt und verpackt wird, behufs Banderolierung gewiesen.

Die näheren Details dieses Anweisungsverkehres werden nachträglich bestimmt werden.

Verbrauchsabgaben für eingeführte Zündhölzchen, Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier werden vorläufig nicht eingehoben. Die im Inlande erzeugten Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier werden auch der Verbrauchsabgabe nicht unterworfen.

Bei diesen Artikeln ist die Belastung mit einer Verbrauchsabgabe in dem festgesetzten Zollsatze als inbegriffen anzusehen.

Diese Verordnung tritt am 15 Mai 1916 in Kraft.

Von der vor diesem Zeitpunkte in Verkehr gesetzten Presshefe, die nicht nach dem im Punkte I erwähnten Satze versteuert wurde und welche am 16. Maj 1916 noch in Verkaufsstellen oder im Transporte sich befinden wird, ist eine Ergänzungs-Nachtragssteuer deren Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen und gegenwärtigen Steuersatze gleich kommt einzuheben.

Bis zum Einlagen der Banderollen sind die in Betracht kommenden Erzeugnisse auf eine andere Art entsprechend zu bezeichnen und die entfallende Banderollensteuer im Baren einzuheben.

Hiemit ergeht die allgemeine Aufforderung die am 16 Mai 1916 in Verkaufsstellen oder im Transporte befindlichen Vorräte an Presschefe bei den nächsten Finazwachposten bis längstens 20. Mai 1916 anzumelden.

Die Nichtbefolgung der obigen Aufforderung wird nach den Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Verordnugsblatt für Polen № 30 bestraft.

180.

Verzollung und Banderolierung der Presshefe.

(Nachtrag zur h. o. Vdg. vom 12 Mai 1916, № 3865-F. A.)

№ 3936-16 F. A. vom 18. V. 1916.

Jede zur Einfuhr in das Okkupationsgebiet bestimmte Presshefesendung wird nach der Verzollung bei dem betreffenden Zollamte, behufs Vornahme der Banderolierung an das k. u. k. Finanzwachpostenkommando in Strzemieszyce gewiesen. Zur Anweisung wird von den Zollämtern die für Beschaubefunde vorgeschriebene dreiteilige Drucksorte verwendet. Dieselbe wird in der Ueberschrift mit den Worten «und Begleitschein» ergänzt.

Der erste Teil: «Beschaubefund» bleibt bei dem Zollamte.

Der zweite Teil: «Statistische Erklärung» wird als Aviso verwendet, und dem k. u. k. Finanzwachpostenkommando in Strzemieszyce übersendet.

Die Partei, von der die Presshefesendung bei dem Zollamte verzollt wurde erhält den dritten Teil der erwähnten Drucksorte d. i. die Zollquittung.

Mit dieser Quitung wird sich die Partei bei dem Finanzwachpostenskommando zu melden haben.

Das Finanzorgan hat die Versteuerung (Banderoliernug) vorzunehmen, und sowohl auf dem Aviso als auch auf der Zollquittung die Daten der Versteuerung auf der Rückseite ersichtlich zu machen und zu fertigen.

Die Zollquittung wird der Partei übergeben und das Aviso dem betreffenden Zollamte rückgestellt.

Von der Anlegung eines amtlichen Zollverschlusses bei der Anweisung der Presshefesendungen von den Zollämtern wird Umgang genommen werden.

Zollwesen.

181.

Zollinie.

№ 3353-16. F. A. M. G. G. vom 21 März 1916 E. Präs. № 3162.

Mit 15 März wurde das Tabakmonopol im k. u. k. Okkupationsgebiet eingeführt.

Es wird verboten, Tabak und alle Erzeugnisse aus Tabak über die Grenze des k. u. k, Okkupationsgebietes aus dem deutschen Okkupationsgebiet einzuführen. Die gleichen Vorschriften gelten in Bezug auf Branntwein und Spirituosen.

Der Uebertritt aller dieser Waren auf österr.—ung. Okkupationsgebiet darf nur über österr. Zollstrassen erfolgen, nämlich über Szczakowa, Szczucin, Nadbrzezie, Majdan Sieniawski, Bełżec Uhrynów und Brody.

Durch diese Kundmachung werden frühere Verordnungen betreffend die Beschränkung des Warenverkehres in keinerleiweise beeinträchtigt.

182.

Verzollung der ausländischen Tabakfabrikate.

№ 2442-16 F. A. 18-V 1916.

Absatz 2 der h. o. Verordnung № 5576-15 vom 13-10. 1915 (Amtsbl. Jahrg. 1 Stück VI № 129) wird dahin richtigestellt, dass die Anmeldung und Verzollung von ausländischen Tabakfabrikaten ausschliesslich bei den k. k. Zollämtern (und nicht beim Kreiskommando) stattzufinden hat.

IV. TEIL. GERICHTSWESEN.

183.

Bestellung vom Notarsubstituten in Opoczno.

Prez. 95-16. 0. 5-5 1916.

Mit Dekret des k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin vom 28 April 1916 Z. J. № 26749 wurde Herr Lucyan Rusinowicz zum Substituten des gewesenen Notaren Wierzejski in Opoczno ernannt. Zivil Abt. des Mil. Gerichtes.

184.

Strafurteile.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno wurden verurteilt im ordentlichen Feldverjahren.

1. Józef Sarwa aus Brzustowice, Kreis Opoczno, wegen Verbrechens des Raubes begangen in der Nacht zum 30. VIII. 15 an der Strassenkreuzung Gielniów-Drzewica-Opoczno an Anczel Jurkowicz und Anderen zum schweren und verschärften Kerker in der Dauer von 3 Jahren. (K. 36/15 v. 29. I. 16).

2. Andrzej Wieprzek aus Wola Załężna, Kreis Opoczno, wegen Verbrechens der Notzucht begangen im Sommer 1915 in Wola Załężna an der 13-jährigen Zofia Jędrzejczyk zum schweren und verschärften Kerker in der Dauer von 5 Jahren. (K. 1/16 v. 4. II. 16).

3. Ludwik Domański aus Tomaszów, Kreis Brzeziny, wegen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe begangen am 13 Oktober 1915 in Styk, Kreis Opoczno zu 6 Monaten schwerem und verschärften Kerker, (K. 53/15 v. 11. III. 16).

4. Andrzej Dembowski, chemaliger Gemeindeschreiber in Studzianna, Kreis Opoczno wegen Verbrechens des Missbrauches der Amtsgewalt begangen im November 1915 ebendort durch Aufführung falscher Tatumstände in einer amtlichen Ausfertigung zu 3 Monaten schweren und verschärften Kerker. (K. 22/16 v. 31. III. 16).

5. Piotr Miedziński aus Rusinów, Kreis Opoczno und

6. Antoni Matuszczak aus Ceteń, Kreis Opoczno wegen Verbrechens der Diebstahle begangen im Sommer 1915 im Staatswalde bei Kłonna—der erstere zu 6 Monaten der letztere zu 4 Monaten schweren u. verschärften Kerker. (K. 55/15 v. 24. IIȷ. 16).

7. Julian Fronciak Lastinft des I. R. 56, aus Maków, Bezirk Myśleniec, Galizien wegen der Vergehen wider die Zucht und Ordnung und der Inbodinationverletrung und Zweier Disziplinarübertretungen begangen im Oktober 1915 theils in Opoczno theils in nicht festgestellten Ortschaften zum strengen Arrest in der Dauer vou 2 Monaten. (K, 18/16 v. 18. II. 16).

8. Konstanty Ołeksik,

9. Antoni Piątkowski und

10. Julian Dembowski, am aus Kozienin, Kreis Opoczno, der Erste wegen Verbrechens der öffentl. Gewalstätigkeit durch gefährliche Drohung, des Vergehens gegen die Körperliche Sicherheit und der Übertretung des Waffen-Patents begangen im November 1915 in Kozienin zu 8 Monaten schweren u. verschärften Kerker der zweite wegen Vergehens gegen die körperliche Sicherheit begangen zur selben Zeit und ebendort zum Arrest in der Dauer von 2 Monaten der dritte wegen der Vergehen des Botruges und gegen die körperliche Sicherheit begangen im November 1915 in Kozienin zum Arrest in der Dauer von 4 Monaten (K. 21/16 v. 25. III. 16).

Im Gnadenwege wurde die Strafe des Ołeksik auf 6 Monate schweren, verschärften Kerker des Dembowski auf 2¹/₂ Monate Arrest herabgesetzt.

11. Jan Kazimierczyk, chemaliger Ortsvorsteher in Drobna-Wieś, Kreis Opoczno, wegen Verbrechens des Missbrauches der Amts-oder Dienstgewalt begangen in den Jahren 1914 u 1915 ebendort an verschiedenen Ortsbesohnern durch ungleichmässige Verteilung von Vorspandiensten zu 2 Monaten schweren u. verschärften Kerker (K. 47/15 v. 8. IV. 16).

12. Józef Pieszczyk und

13. Walenty Pieszczyk, Beide aus Zbożenna, Kreis Opoczno der Erste wegen Verbrechens der schweren Körperlichen Beschädigung und Vergehens der beshaften Beschädigung fremden Tigentums begangen am 20 September 1915 in Zbożenna, zu 3 Monaten schweren u. verschäften Kerker der Andere wegen Verbrechens gegen die Körperliche Sicherheit begangen nur gleichen Zeit und am gleichen Orte zu 1 Woche Arrest.
(K 48-15 v. 8-I-16).

185.

Steckbriefe.

№ 7663.

Russischer Kriegsgefangener Zugsf. Ospaw Mathias des Rus. Inf. Reg. № 260, geboren im Jahre 1888 in Csulukowa, Gouvern. Tombow. Russland dorthin zuständig, griech orth., ledig, Schlosser;— 160 cm gros, rundes Gesicht, dunkelbraune Haare, schwacher brauner Schnur-und Vollbart. Bekleidet mit flacher brauner Zivilkape, dunkelbraunem kurzen Zivilwinterrock, brauner Zivilhose, hohen Zivilstiefeln. Spricht russisch, des Schreibens und Lesens kundig.

Russischer Kriesgefangener Inf. Spizen Paul des Russ. Inf. Reg. № 205, geboren im Jahre 1893 in Bely Gorod, Gouvern. Smolensk, Russland, dorthin zuständig, griech. orth., ledig Maschinenschlosser. 166 cm gross, rundes dickes Gesicht, blonde Haare, sehr schwacher blonder Schnurrbart, blaue Augen. Bekleidet mit schwarzer hoher Zivilmütze, dunkelgrünem gestreiften Zivilrock, sehr zerrissenen Zivilrock, schwarzem russischen Waffenrock mit blauen Aufschlägen, roter Egalisierung und gelben Knöpfen (Moskauer Grenadiere), hellbrauner Weste. blaugrauer Zivilhose und österreichischen mit Gebirgszwecken beschlagenen Infanterieschuhen mit Stiefelröhren. Spricht russisch; des Schreibens und Lesens kundig.

Beide sind in der Nacht vom 7. auf dem 8. März 1916 von der Russ. Kriegsgefangenen Arbeiterabteilung № 713 in Opoczno entflohen.

Alle Kommanden, Gerichte, Sicherheitsbehndern und Orögane werden ersucht, die Genannten im Betretunsfalle zu verhaften und hieher einzuliefern.

Russ. Kriegsgef. Arb, Abt. № 713 in Opoczno.

№ 10892-16.

Stanisław Michalak, geb. und zust. in Żychlin, Gem. Poczyna, wohnhaft in Skrzynki bei Tomaszów, 22 Jahre alt, röm.-kath., ledig, Arbeiter, des Lesens und Schreibens unkundig, Sohn der Eheleute: Józef und Antonina z Różyckich, spricht polnisch, hoher Statur, Haare: blond, Augen: grau, Nase: länglich, Augenbrauen: blond, Mund und Kinn: proportioniert, Gesicht: länglich.

Er ist mit hg. Urteil vom 7. April 1916 schuldigerkannt, er habe am 7. Febr. 1916. in Żarnów in Gesellschaft der Małgorzata Suchańska, Agata Michałowska false Kostrzewa und des Józef Morawski ein Stück Leinwand im Werte von 30 K aus dem offenen Laden des Mendel Kirschenzweig entwendet — und wurde hiefür zu 6 Monaten schweren Kerkers, verschärft durch einmal Fasten im Monate verurteilt.

Das Urteil wurde vom zust. Kommandanten bestätigt, jedoch im Gnadenwege wurde die Strafe auf 5 Monaten schweren Kerkers, verschärft durch ein Mal Fasten im monate herabgesetzt.

Er wurde am 4. Mai 1916 in das hiesige Spital übergeben und ist in der Nacht zum 5. Mai 1916 um 11. 30 n-m aus dem Spitale entwichen.

Alle Kommandos, Gerichte und Sicherheitsbehörden werden ersucht, den Genannten im Betretungsfalle zu verhaften und ihn anher einzuliefern,

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos Opoczno im Mai 1916. (ar K: 31-16)

№ 10068-16.

Am 16. April 1916 entsprang aus dem Arreste der wegen des Verbrechens des Betruges verhaftete russ. Deserteur Mieczysław Matkowski.

Genannter ist ungefähr 26 Jahre alt, mittelgross, hat braunes Haar und einen Kleinen braunen Schurrbart, braune Augen, längliche Nase, rundes Kinn und eingefallene Wangen.

Alle Kommauden, Sicherhetisbehörden und Organe werden ersucht, nach dem näher bezeichneten Flüchtling zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

Tomaszów, am 18. April 1916 Der Gerichtsleiter (E. № 842.)

№ 10736-16.

In der Nacht zum 6. ten Mai l. J. gegen 4 Uhr sind aus dem Feldarreste in Wierzbnik der bekannte Räuher Wojtek Marzec recte Gołębski und Franciszek Potrzeszcz entsprungen.

1) Wojtek Marzec aus Mirice, Kreis Kielce gebürtig, 22 Jahre alt schlanker Statur hat schwarzekurz geschnittene Haare und trägt einen kleinen schwarzen Schnurrbart. Er ist in einen kurzen dunkelblauen Rock gekleidet, trägt dunkelblaue Hose, dunkelblaue landesübliche Mütze mit schwarzen Lederschirm.

Er pflegt sich häufig im Bostow Gemeinde Rzepin, in Tarczek im Kreise Iłża, wie auch in Jeziorko in Rzuchów, Trochowiny und Kępa Gemeinde Słupia nowa im Kreise Kielce aufzuhalten.

Als besonderes Kennzeichen trägt er auf der rechten Wange unter dem Auge eine von einem Schuss herrührende Narbe zur Schau.

2). Franz Potrzeszcz, aus Gatka Kreis Iłża gebürtig, 20. Jahre alt, eben dahin zuständig und dortselbst wohnhaft, mittelgrosser Statur stark gebaut, hat blonde Haare und ebensolchen kleinen Schnrrrbart, blaue Augen, spitzige Nase und weist als besonderes Kennzeichen an der rechten Wange mehrere verschiedener grösse eitrige Ausschläge.

Er war mit einem kurzen dunkelgrauen Rock und Hose bekleidet. Nähere Beschreibung seiner Kleidungsstucke fehlt.

Der Letztgenannte stand unter dem Verdachte des Todschlages im August 1914 an der Person des Lajbuś Kupferschmiet aus Gatka.

Für die Ermittlung der Geflüchteten, wird denjenigen, welcher die zu ihrer Ergreifung dienenden Spuren mitteilt oder sie selbst festnimmt, eine Belohnung vom 500 Kronen zugesichert.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und deren Organe werden ersucht nach den Genannten zu forschen, dieselben im Betretungs falle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik oder einem anderen nähergelegenen Gerichte zu überstellen. Vom k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik.

K. u. k. Kreiskommandant

Thaddäus R. von Wiktor

Oberst m. p.